

## Belarus

### Aktuelle Aspekte der Tätigkeit des Verfassungsgerichts

Zu den wenigen in 110 Ausgaben des nationalen Registers der Rechtsvorschriften für das laufende Jahr im Abschnitt VI verkündeten Entscheidungen des Verfassungsgerichts, Plenarbeschlüssen des Obersten Gerichts und des Obersten Wirtschaftsgerichts<sup>1</sup> gehört auch die Entscheidung vom 11. Januar 2007 „Über den Zustand der Verfassungsgesetzlichkeit in der Republik Belarus in 2006“. Die als „Botschaft des Verfassungsgerichts“ bezeichnete Zustandsbeschreibung geht von der Prämisse aus, dass sich im vergangenen Jahr die Republik weiter als „demokratischer sozialer Rechtsstaat“ entwickelt habe und alle Zweige der Staatsgewalt in Wahrnehmung ihrer Befugnisse insgesamt bestrebt gewesen seien, die Prinzipien und Normen der Verfassung, deren Garant der Präsident der Republik sei, zu verwirklichen. Die Vervollkommnung des nationalen Rechtssystems sei fortgesetzt worden. Die Besonderheit des belorussischen Entwicklungswegs bestehe – in indirekter, aber deutlicher Abgrenzung vom russischen Entwicklungsmodell und unter Negierung der Quasi-Subventionierung der belorussischen Volkswirtschaft über bisher noch billige russische Energieträger – darin, dass man nicht dem Gesetz des „wilden“ Markts, sondern eines bereits etablierten Markts folge, wo Entscheidungen nicht spontan, sondern durchdacht unter Berücksichtigung einer Kombination von Interessen des Menschen und der Gesellschaft als Ganzem getroffen würden.

Die Verfassung selbst habe eine breite ökonomische Komponente; in ihr seien u.a. die Garantien des Eigentumsrechts, die Gleichheit aller Eigentumsformen, die Freiheit des Unternehmertums, die ökonomische Tätigkeit des Staates verankert. Unter diesen Bedingungen sei ein hohes Niveau der Gesetzgebung erforderlich.

Nach mehreren Loyalitätsbekundungen gegenüber dem Staatsoberhaupt räumt das Gericht in seiner Zustandsbeschreibung dann aber auch eine Reihe von Mängeln und Schwächen der nationalen Gesetzgebung ein. So sei diese noch nicht stabil und systemorientiert; es gebe noch viele Divergenzen und ungenaue Bestimmungen. Häufig würden die aus den Rechtsvorschriften folgenden Konsequenzen nicht gesehen, wodurch die ursprünglichen Ziele nicht erreicht werden könnten.

Die dem Gericht vorliegenden Materialien zeugten von großer Besorgnis der Bürger wegen des Zustands und der Anwendung des Straf- und Strafprozessrechts, des Zivil- und Zivilprozessrechts, des Verwaltungs-, Wohnungs-, Arbeits-, Renten-, Steuer- und Bodenrechts. Der Gesetzgebung mangele es noch an genügend Klarheit im Hinblick auf die Verankerung der Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen. Abschließend fordert das Gericht die Organe der Exekutive auf, sich intensiver mit der Befolgung der Rechtsvorschriften innerhalb des jeweiligen Ressorts zu befassen. Aus den im Laufe der ersten vier Monate 2007 verabschiedeten 20 Gesetzen (davon acht Ratifizierungsgesetze) wird allerdings nicht erkennbar, dass sich Präsident und Parlament nachhaltig um die Behebung der vom Gericht in seiner Botschaft gerügten Mängel bemühen.

<sup>1</sup> Veröffentlicht im nationalen juristischen Internet-Portal - [www.zakon.by/lawnews/archr.asp?numarch=;](http://www.zakon.by/lawnews/archr.asp?numarch=;) Nacional'nyj reestr pravovych aktov Respubliki Belarus, Nr. 18, 25. Januar 2007, Pos. 6/674, S. 29-37.

Wolfgang Göckeritz

## Russische Föderation

### Neue Zeitschrift des Verfassungsgerichts ab Herbst 2007

Mitte April 2007 wurde vom Verfassungsgericht zusammen mit der Verlagsgruppe „Jurist“ die Herausgabe einer neuen Zeitschrift der Verfassungsgerichtsbarkeit beschlossen<sup>2</sup>. Dem Redaktionskollegium unter Leitung des Verfassungsgerichtsrats *M.A. Mitjukov* und seinem von „Jurist“ benannten Stellvertreter *S.N. Stanskich* sollen Wissenschaftler und Praktiker angehören, die sich ausdrücklich bereit erklärt haben, an der Rezension von Materialien mitzuwirken. Die Notwendigkeit der Herausgabe der Zeitschrift wird u.a. damit begründet, dass die Tätigkeit des Verfassungsgerichts der Föderation und auch derjenigen der Föderationssubjekte bisher in den rechtswissenschaftlichen Periodika nur ungenügend und fragmentarisch behandelt werde. Die Gründer nennen als vorrangiges Anliegen der Zeitschrift „die Entwicklung der Ideen des Rechtsstaats und die Anhebung des Verfassungsrechtsbewusstseins der Bürger“. Behandelt werden sollen Geschichte, Theorie und Praxis der Verfassungsgerichtsbarkeit, die Vollstreckung von Beschlüssen der Organe der gerichtlichen Verfassungskontrolle und die Normenkontrolle durch die Gerichte der allgemeinen und Wirtschaftsgerichtsbarkeit. Entscheidungen und Rechtspositionen des Verfassungsgerichts der Föderation sollen kommentiert und die Entwicklung der sog. regionalen Verfassungsjustiz unterstützt werden. Neben der Vermittlung ausländischer Erfahrungen soll sich die Zeitschrift schließlich auch mit der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, mit der Tätigkeit der Venedig-Kommission des Europarats sowie mit europäischen und internationalen Standards beschäftigen. Das erste Heft soll im Herbst 2007 erscheinen.

<sup>2</sup> <http://www.ksrf.ru/news/msg.asp?id=106&pg=1>.

### Urteil zum Referendumsgesetz vom 21. März 2007

Gegenstand der Entscheidung Nr. 3-P vom 21. März 2007<sup>3</sup> auf den Antrag von drei Bürgern im Namen einer Initiativgruppe zur Durchführung eines Referendums war die Verfassungskonformität der Art. 6 und 15 des Föderalen Verfassungsgesetzes „Über das Referendum“ vom 28. Juni 2004, durch die die Antragsteller ihre verfassungsmäßigen Rechte verletzt sahen (siehe OER 1-2/07, S. 117). Strittig war, ob die Verabschiedung oder Änderung des Haushaltsgesetzes sowie die Erfüllung und Änderung interner finanzieller Verpflichtungen der Föderation einem Referendum unterworfen werden dürfen (Art. 6 Abs. 5 Nr. 6), die zum Referendum ausgeschriebene Frage eindeutig formuliert sein muss (Art. 6 Abs. 7) und ob die Zentrale Wahlkommission berechtigt ist, die Legitimität des Referendums zu prüfen (Art. 15 Abs. 13). Wie auch zuvor das Oberste Gericht hat auch das Verfassungsgericht den Antrag zurückgewiesen und die von den Beschwerdeführern gerügten Bestimmungen für verfassungskonform erachtet. Zugleich wurde aber darauf hingewiesen, dass mehrere nicht gerügte Bestimmungen (Art. 18, 47, 118, 125 und 126 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 17 und Art. 6 nicht mit der Verfassung vereinbar seien und durch entsprechende Gesetzesänderung in Einklang mit der Verfassung gebracht werden müssten.

### Besuch aus Straßburg beim Moskauer Verfassungsgericht

Am 10. und 11. Mai ist eine Delegation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unter Leitung des neuen Gerichtspräsidenten *Jean-Paul Costa* in Moskau mit Verfassungsgerichtspräsident *Sorkin* und anderen Verfassungsrichtern zusammengetroffen<sup>4</sup>. Russische Medien

<sup>3</sup> Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii, Nr. 14/2007, Pos. 1741.

<sup>4</sup> <http://www.ksrf.ru/news/msg.asp?id=1098&pg=1>; der Text der Rede von Präsident Costa in Moskau ist veröffentlicht: <http://www.echr.coe.int/>

interpretierten diesen Besuch als den Versuch des EGMR, Russland zur Ratifizierung des Protokolls Nr. 14 vom 13. Mai 2004 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, womit das Kontrollsyste m der Konvention geändert wird, zu veranlassen. Russland ist das einzige Land, das dieses Protokoll noch nicht ratifiziert hat. Nach Angaben des EGMR sind bis April 2007 mehr als 90.000 Beschwerden beim Gerichtshof eingegangen, von denen sich mehr als 20.000 gegen die Russische Föderation richteten. Russischen Angaben zufolge wurden seit 1998 allerdings nur 1.295 Klagen aus Russland zur Behandlung angenommen<sup>5</sup>.

### Der Arbeitsplan des Verfassungsgerichts<sup>6</sup>

Der Arbeitsplan des Verfassungsgerichts sieht in nächster Zukunft die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Föderalen Gesetzes Nr. 122-FZ vom 22. August 2004 (§ 14 Nr. 2) auf Antrag des Obersten Wirtschaftsgerichts, des Steuerrechts (Gesetz Nr. 110-FZ vom 24. Juli 2002) auf Beschwerde einer Reihe von Aktiengesellschaften des Energiesektors, weiter die Auslegung der Kompetenzregel des Art. 76 Abs. 2 Verfassung) auf Antrag des Gebietsparlaments von Kemerovo sowie ferner die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des Zivil-, Steuer-, Strafprozess- und Wirtschaftsprozessgesetzbuchs vor.

Wolfgang Göckeritz

### Slowakei

#### Neubesetzung des Verfassungsgerichts als Seismograph der veränderten politi-

NR/rdonlyres/6C91645A-A2F6-4554-A3CC-CF3159B1F82E/0/Discours\_Cour\_constitutionnelle\_Russie.pdf.

<sup>5</sup> Rossijskaja gazeta, Nr. 4361 vom 11. Mai 2007.

<sup>6</sup> <http://www.ksrf.ru/news/msg.asp?id=1078&pg=1>.

### schen Verhältnisse in der Slowakischen Republik:

#### • Gute Nachricht für das Verfassungsrecht – schlechte Nachricht für die Justiz?

„Auf dem Weg über die Verfassungsgerichtsbarkeit kehrt Osteuropa nach Europa zurück“<sup>7</sup>. Dieser Satz sollte sich in der Slowakei in der letzten Dekade des 20. Jahrhunderts bewahrheiten. Während das Land bis 1998 den Anschluss an den europäischen Integrationsprozess aufgrund der autokratischen, den Rechtsstaat geringachtenden Regierung unter *Vladimir Mečiar* zeitweise verloren hatte, blieb das Verfassungsgericht<sup>8</sup> durch das fortwährende Aufzeigen von Grenzen ein Garant dafür, dass eine erneute Wende möglich blieb<sup>9</sup> und von dem Mitte-Rechts-Bündnis unter *Mikulaš Dzurinda* 1998-2006 auch beherzt und mit Erfolg vollbracht wurde. Nicht nur der Beitritt zu EU und NATO wurde gemeinsam mit den übrigen Mittel- und Osteuropäern 2004 erreicht. Die Slowakei konnte sich sogar durch mutige Reformen zu einem wirtschaftlichen Vorreiter der neuen EU-Mitglieder etablieren<sup>10</sup> und so zahlreiche ausländische Investoren und mit diesen neue Arbeitsplätze ins Land locken. Die Kehrseite der Reform des Steuer- und Sozialversicherungssys-

<sup>7</sup> So *Klaus Schrammeyer*, Osteuropa-Recht 39 (1993) S. 73(74) in Zuspritzung einer Feststellung von Georg Brunner zur „erfolgreichen Verfassungsgerichtsbarkeit in Osteuropa“ in der FAZ vom 30.6.1992.

<sup>8</sup> Die Internetseite des Verfassungsgerichts der slowakischen Republik ist in englischer Sprache abrufbar unter: [http://www.concourt.sk/A/a\\_index.htm](http://www.concourt.sk/A/a_index.htm), wo auch eine aktuelle Fassung der Verfassung (engl.) zu finden ist; zur Verfassung *Helmut Slapnicka*, Die Verfassung der Slowakischen Republik, Osteuropa-Recht 39 (1993) S. 157-197., mit dem Text in deutscher Übersetzung (S. 167 ff.).

<sup>9</sup> Vgl. etwa „Mutproben der slowakischen Justiz. Wenn sich Kaschau gegen Pressburg wendet. Ein Spruch der Verfassungsrichter hat die Koalition des autokratischen Premiers Mečiar gesprengt“ in der Süddeutschen Zeitung vom 21.8.1997.

<sup>10</sup> Vgl. z.B. OECD „Economic survey of the Slovak Republic“ vom 5.4.2007.

tems, die im Ausland eine für das kleine Land ungewohnte Aufmerksamkeit hervorgerufen hat, ist jedoch, dass sich der neue Wohlstand überwiegend in der Westslowakei um Bratislava einstellte; in weiten Teilen des Landes dagegen die Schere zwischen Arm und Reich eher weiter aus einanderklafft und die Zahl der Unzufriedenen trotz ausgezeichneter Wirtschaftszahlen angestiegen ist. Die Mehrheit der Wähler war daher für populistische Stimmen empfänglich und zog Versprechungen zur Umverteilung einer Fortsetzung der Reformen vor, mit der Folge, dass bei der Wahl im vergangenen Jahr mit *Mečiar* und dem Nationalisten *Slota* zwei der Urheber der Isolation der 1990er Jahre als Juniorpartner des neuen starken Mannes, des populistisch ausgerichteten und noch jungen Premierministers *Robert Fico*<sup>11</sup> zurück in die Regierung gelangt sind. So war auch im Vorfeld der Neubesetzung des Verfassungsgerichtes Anfang 2007 einerseits die mit der Rückkehr der „alten Bekannten“ verbundene Beunruhigung spürbar; andererseits zeigte sich aber auch deutlich das Bewusstsein der Gesellschaft um die Bedeutung des Verfassungsgerichts als Garant der Rechtsstaatlichkeit. Darüber hinaus streifte die Diskussion aktuelle Entwicklungen in der Justiz. Die Befürchtung, die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts würde durch eine ausschließlich politisch motivierte Auswahl der Verfassungsrichter gefährdet und seine Reputation nachhaltig geschädigt, scheint sich aber zum Glück nicht bewahrheitet zu haben.

### Das neue Verfassungsgericht unter der Präsidentschaft der Richterin *Ivetta Macejková*

Der slowakische Präsident *Ivan Gašparovič* ernannte am 12. Februar 2007 die neuen Verfassungsrichter aus der ihm vom Nationalrat übermittelten Liste mit 18 Kandidaten für eine Amtszeit von zwölf

Jahren<sup>12</sup>. Vorsitzende des insgesamt dreizehnköpfigen Plenums und Verfassungsgerichtspräsidentin<sup>13</sup> wurde die 51-jährige Richterin am Obersten Gericht (OG) *Ivetta Macejková*. Im Gegensatz zu etlichen ihrer Mitkandidaten ist *Macejková* erst nach der samtenen Revolution in den richterlichen Dienst eingetreten, hat bisher eine vorbildliche richterliche Karriere durchlaufen und ist nicht in erster Linie durch alte politische Seilschaften in Erscheinung getreten. Zum Vizepräsidenten wurde mit *Milan Lalík* ebenfalls ein Richter vom OG berufen, der zugleich ein enger Vertrauter des umstrittenen Justizministers *Štefan Harabin* ist.

Als erste Reaktion auf diese Ernennungen entlud sich allerorts ein tiefer Seufzer der Erleichterung, war doch die Anspannung und Sorge im Vorfeld dieser für die Slowakische Republik so elementar wichtigen Entscheidung groß gewesen. Nur die Wenigsten hatten offensichtlich dem Staatspräsidenten angesichts seiner jahrelangen engen Verbundenheit zu *Mečiar* eine solch „staatsmännische“ Entscheidung zugetraut. Nach dem Bruch der Freundschaft und politischen Partnerschaft wurde *Gašparovič* von Premierminister *Fico* unterstützt und ist schließlich – auch dank der tiefen Zerstrittenheit des konservativ-christdemokratisch-liberalen Lagers – in das Amt des Präsidenten gelangt<sup>14</sup>. Bei der Bewertung der Ernennung der Verfassungsrichter bestand dann vor diesem Hintergrund offenbar ein weitgehender Konsens darüber, dass hier die

<sup>12</sup> Art. 102 Abs. 1 lit. s und Art. 134 Abs. 2 S. 1 und 2 Verf. der Slowakischen Republik (Gesetz Nr. 460/1992 Zb. (ČSFR)). Die Amtsperiode betrug zunächst nur sieben Jahre, wurde dann aber zur Stärkung der Unabhängigkeit der Verfassungsrichter auf zwölf Jahre verlängert.

<sup>13</sup> Wörtlich „predsedníčka/predsedá súdu“ (Vorsitzende/Vorsitzender des Gerichts).

<sup>14</sup> Zur Wahl von *Ivan Gašparovič*, der bei der Stichwahl davon profitierte, dass Wähler aus dem konservativ-christdemokratisch-liberalen Regierungslager ihn scharenweise wählten, um *Mečiar* im Präsidentenamt zu verhindern, vgl. FAZ vom 19.4.2004.

<sup>11</sup> Das "c" im Namen wird als "ts" ausgesprochen. Vgl. auch ein Kurzporträt in der FAZ vom 19.6.2006.

fachliche Befähigung wichtiger als ihr politischer Hintergrund sein sollte. Dass diese vermeintliche Selbstverständlichkeit von nahezu allen Seiten ausdrücklich als Gewinn hervorgehoben wurde, vermag bereits einen Eindruck der derzeitigen angespannten politischen Gemengelage zu vermitteln.

Von den neun neu ernannten Verfassungsrichtern waren vier zuvor Richter am OG,<sup>15</sup> vier waren bereits Verfassungsrichter<sup>16</sup> bzw. Berater<sup>17</sup> oder leitende Mitarbeiter<sup>18</sup> des Verfassungsgerichts, ein Richter kommt aus der Anwaltschaft<sup>19</sup>. Drei ehemalige Parlamentarier, aber nur ein Universitätsprofessor, sind unter den neuen Richtern zu finden. Damit ist das Verfassungsgericht erstmals seit drei Jahren wieder komplett besetzt. Nach dem Ausscheiden seines früheren Präsidenten *Ján Mazák*, der im Herbst 2006 als Generalanwalt an den EuGH gerufen wurde, und dem Ende der Amtszeit etlicher Richter am 21. Januar 2007, waren lediglich vier Richter (von dreizehn) im Amt verblieben. Jene wiederum konnten nur noch einen einzigen vollständigen Senat bilden, so dass Plenumsentscheidungen<sup>20</sup> nicht mehr möglich waren. Der Hauptgrund für die sicherlich untragbare faktische Funktionsunfähigkeit ist schlicht darin zu sehen, dass sich der Nationalrat in der Endphase der dann auch auseinander gebrochenen Mitte-Rechts-Koalition unter Premierminister *Dzurinda* nicht auf Kandidaten einigen konnte. Nach den Wahlen und dem anschließenden Regierungswechsel im Sommer 2006 erwies sich die Kandidatensuche unter der neuen von *Fico* angeführten Regierungskoalition aus seiner sozialistisch orientier-

ten Partei Smer-SD<sup>21</sup>, der *Mečiar*-Partei LS-HZDS<sup>22</sup> und den Ultranationalisten der SNS<sup>23</sup> als noch schwieriger und wurde zunächst zu einem Politikum.

### Allseits anerkannte und zweifelhafte Kandidaten

Die dem Staatspräsidenten nach zähem Ringen übermittelte Liste mit 18 Kandidaten enthielt sowohl Kandidaten, die aufgrund ihrer fachlichen Befähigung und persönlichen Integrität parteiübergreifend Unterstützung erhielten, als auch Kandidaten, die als für ein derartiges Amt fachlich oder persönlich nicht geeignet erachtet werden mussten. Auf vehemente Kritik in den Medien stießen vor allem der Abgeordnete *Peter Brňák*, der Richter am „erssten Verfassungsgericht“<sup>24</sup> *Tibor Šafárik* und Justizminister *Harabin*. Die beiden erstgenannten waren auf verschiedenen Ebenen in die Machenschaften der *Mečiar*-Regierung verwickelt. Justizminister *Harabin* strebte den Posten des Verfassungsgerichtspräsidenten an und man befürchtete, er würde seine zweifelhafte Amtsführung als früherer Präsident des OG und

<sup>21</sup> Smer-sociálna demokracia (Richtung Sozialdemokratie).

<sup>22</sup> Ľudová strana-Hnutie za demokratické Slovensko (Volkspartei-Bewegung für eine Demokratische Slowakei).

<sup>23</sup> Slovenská Národná Strana (Slowakische Volkspartei). Deren Vorsitzender *Ján Slota* wirkte bereits in den 1990er Jahren mit *Mečiar* unheilvoll zusammen und macht seither fortwährend durch verbale Ausfälle, vor allem gegenüber Minderheiten und dem Nachbarn Ungarn von sich Reden. Als direkte Reaktion auf die Entscheidung von Premierminister *Fico*, die Ultranationalisten der Slowakischen Volkspartei an seiner Regierung zu beteiligen, wurde die Mitgliedschaft von *Ficos* Smer-Partei in der Sozialdemokratischen Fraktion des Europäischen Parlamentes suspendiert und *Fico* aufgefordert, die Zusammenarbeit mit den Ultranationalisten einzustellen, vgl. FAZ vom 05.07.2006 und vom 14.10.2006.

<sup>24</sup> 1993-2000 unter dem Präsidenten *Milan Čič*, der gegenwärtig Leiter der Kanzlei des Staatspräsidenten ist und dessen Nominierung für ein Richteramt, von *Ficos* Partei befürwortet, am massiven Widerstand der *Mečiar* Partei gescheitert ist.

<sup>15</sup> Peter Brňák, Sergej Kohut, Milán Lalík, Iveta Macejková (früherer Name Marušáková).

<sup>16</sup> Lajos Mészáros, Ludmila Gajdošková.

<sup>17</sup> Ladislav Orosz.

<sup>18</sup> Marianna Mochnáčová.

<sup>19</sup> Rudolf Tkáčik.

<sup>20</sup> In Art. 131 Abs. 1 Verf. für zahlreiche wichtige Verfahren vorgesehen.

Justizminister dann am Verfassungsgericht fortsetzen.

Der neue Verfassungsrichter *Peter Brňák*, von *Mečiar* vorgeschlagen und erst auf Drängen der Ultronalistischen in das Amt gelangt, spielte als Abgeordneter Mitte der 1990er Jahre eine unrühmliche Rolle in einem der dunkelsten Kapitel des slowakischen Nationalrats, als dieser den vermeintlich „abtrünnigen“ Abgeordneten *František Gaulieder* aufgrund eines offensichtlich gefälschten Rücktrittsschreibens aus dem Nationalrat ausschloss. *Gaulieder* hatte sich als Vorsitzender des parlamentarischen Kontrollausschusses für den Geheimdienst (SIS) u.a. der Instrumentalisierung des Geheimdienstes als Waffe gegen politische Feinde, Oppositionspolitiker und Journalisten durch *Mečiar* trotz massiver Bedrohung von Drohanrufen bis hin zu einem Bombenanschlag mutig widersetzt. Erst die massive Blockade der Aufklärung der Verwicklung des Geheimdienstes in die Entführung des Sohnes des damaligen Präsidenten *Michal Kováč* sowie der Ermordung eines Polizisten und Präsidentenfreundes veranlassten *Gaulieder*, die Partei zu verlassen. Das Vorgehen des skrupellos agierenden Mehrheitsbündnisses im Nationalrat wurde vom Verfassungsgericht als verfassungswidrig verurteilt<sup>25</sup>, von der Menschenrechtskommission des Europarats wegen Verstoßes gegen Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK (Recht auf freie Wahlen) als konventionswidrig gerügt<sup>26</sup> und war darüber hinaus einer der Hauptgründe für die Zurückstufung der Slowakei aus der ersten Gruppe der EU-Beitrittskandidaten. Der Nationalrat aber weigerte sich, dem Urteil des Verfassungsgerichts nachzukommen und den

Abgeordneten *Gaulieder* wieder in den Nationalrat aufzunehmen. Zur Rechtfertigung stellte *Brňák* als damaliger Vorsitzender des Verfassungsrechtsausschusses des Nationalrats lediglich fest, „man habe zwar einen Rechtsbruch vor sich, höherwertig seien aber „ethisch-moralische“ Aspekte, weshalb der Gerichtspruch nicht berücksichtigt zu werden brauche“<sup>27</sup>. Auch als er jüngst durch Journalisten auf seine damalige Verwicklung in diesen eklatanten Verfassungsbruch angesprochen wurde, antwortete er in einer Weise, die tief blicken lässt: „Das slowakische Verfassungsgericht hat in Vergangenheit und Gegenwart Akte öffentlicher Organe für nichtig erklärt und wird dies auch in Zukunft tun, wenn diese gegen die Verfassung verstößen. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein Parlamentarier, der für ein Gesetz gestimmt hat, das später aufgehoben wird, eine Art geerbter Schuld vor Journalisten oder anderen Personen trägt“<sup>28</sup>.

Ein zweiter negativer Höhepunkt war die Nominierung des ehemaligen Verfassungsrichters *Šafárik* durch den Nationalrat, als letzter der 18 Kandidaten, wiederum auf Betreiben der Ultronalistischen der SNS, nachdem er beim ersten Anlauf im Nationalrat noch klar abgelehnt worden war. 1999 hatte *Šafárik* sich als Vorsitzender des ersten Senats bei einer offensichtlich verfassungswidrigen Entscheidung<sup>29</sup> über die Wirksamkeit der Amnestie, die von *Mečiar* für die unter seiner Regierung im Zusammenhang mit der Entführung des Sohnes des damaligen Präsidenten *Kováč* begangenen Verbrechen ausgesprochen

<sup>25</sup> Entscheidung I. ÚS 8/1997 vom 23.7.1997 (Amtlichen Sammlung 1997 Nr. 13). Die Leitsätze dieser Entscheidung (Nr. 13) sind in deutscher Übersetzung unter [http://www.concourt.sk/S/Zbierka/1997/pv\\_ger.pdf](http://www.concourt.sk/S/Zbierka/1997/pv_ger.pdf) zu finden.

<sup>26</sup> Vgl. „Report of the European Commission of Human Rights, Application No. 36909/97, *František Gaulieder v. Slovak Republic*“ vom 10.9.1999 (zum Sachverhalt s. Rdn. 16-29).

<sup>27</sup> Zitiert nach der Süddeutschen Zeitung vom 2.8.1997.

<sup>28</sup> Zitiert nach *Luba Lesná*, Justice Brňák unrepentant over Gaulieder vote, The Slovak Spectator vom 17.2.2007 mit einem weiteren kurzen Überblick zum Fall Gaulieder.

<sup>29</sup> Urteil I. ÚS 48/99 vom 20.12.1999, [http://www.concourt.sk/servlet/dokument?id\\_spisu=13545](http://www.concourt.sk/servlet/dokument?id_spisu=13545), basierend auf dem Beschluss I. ÚS 48/99 vom 22.7.1999, abgedruckt in *Juraj Hrabko, Amnestování*, Verlag Kalligramm Bratislava 2001, Anhang Nr. 8, S.317-326 (keine amt. Veröffentlichung).

worden war, hervorgetan. Gegen die frühere Rechtsprechung<sup>30</sup> und vermutlich auch gegen die Überzeugung der Mehrheit der Verfassungsrichter wurde die Amnestie für wirksam erachtet und ihr Geltungsbereich noch ausgeweitet. Presseberichten zu Folge hat Šafárik sich sogar im Vorfeld der Senatsentscheidung mit *Mečiar* getroffen. Sein Vorgehen ist innerhalb und außerhalb des Verfassungsgerichts stark kritisiert worden und hat dem Ansehen des Verfassungsgerichts erheblich geschadet. Sein damals überstimmter Senatskollege *Ján Klučka*, seit 2004 Richter am EuGH, kommentiert die von Šafárik erzwungene Entscheidung rückblickend mit den Worten: „die radikale Abkehr des Verfassungsgerichts von seiner eigenen Rechtsprechung entbehrte jeglicher rationalen Rechtfertigung“. Das Gutachten einer Kommission von führenden Verfassungsrechtlern und Strafrechtsexperten über die Entscheidung stellte erhebliche Rechtsverstöße fest und zog den Schluss „das Verfassungsgericht, das als Organ zum Schutz der Verfassung errichtet wurde, hat in dem untersuchten Fall die Verfassung verletzt und ihre weitere Stabilität gefährdet [...] als rechtswidriger Akt und Missbrauch öffentlicher Macht weist diese Entscheidung [...] in die Zeit vor November 1989 zurück[...]“<sup>31</sup>.

Glücklicherweise hat sich die Kandidatur Šafáriks erledigt und verliert die Berufung *Brňaks* angesichts des Übergewichts der fachlich und persönlich qualifizierten Verfassungsrichter an Bedeutung. So hat der Präsident bei seiner Auswahl berücksichtigt, dass die neuen Verfassungsrichter von verschiedenen (nichtpolitischen) gesellschaftlichen Institutionen unterstützt wurden: *Ludmila Gajdošková* und *Ladislav Orosz* waren die Kandidaten des Instituts für Staat und Recht der Slowakischen Akademie der Wissenschaften;

*Marianna Mochnáčová* wurde dem Parlament von der Universität in Košice (Kaschau) vorgeschlagen. *Sergej Kohut*, *Milan Lalík* und *Lajos Mészáros* wurden von der Justiz unterstützt. Vom Generalstaatsanwalt wurde ein Richter (*Rudolf Tkáčik*) vorgeschlagen, der zuvor sogar ein enger Mitarbeiter eines oppositionellen Abgeordneten war. Auch die neue Präsidentin des Verfassungsgerichts, *Ivetta Macejková*, ist schließlich als positives Beispiel für einen ausgleichenden Kompromiss zu nennen. Sie steht zwar als ehemalige Mitarbeiterin dem Staatspräsidenten nahe, wurde aber gleichzeitig von der Partei *Mečiars* als mögliche Justizministerin ins Gespräch gebracht. Bereits zuvor war sie jedoch von der Vorgängerregierung als Kandidatin für das Amt einer Verfassungsrichterin nominiert worden, so dass sie auch die Unterstützung der Opposition hatte.

Bemerkenswert ist schließlich, dass die ersten Reaktionen auf die Ernennung der neuen Richter durch den Präsidenten durch die Meldung dominiert wurden, dass Justizminister *Harabin* nicht ans Verfassungsgericht wechsle<sup>32</sup>. Der Abgeordnete und Verfassungsrechtler *Daniel Lipsic*, Leiter des Justizressorts der Vorgängerregierung und härtester Kritiker von *Harabin*, kommentierte dessen Nichtberufung unter Anspielung auf dessen Verbleib im Amt des Justizministers einerseits zwar als „große Enttäuschung für die allgemeine Justiz“, räumte aber andererseits ein, es sei „jedenfalls eine gute Nachricht für das slowakische Verfassungsrecht“<sup>33</sup>. Diese zunächst vielleicht etwas übertrieben anmutende Bewertung hängt mit *Harabins* Werdegang und den jüngsten Entwicklungen innerhalb der slowakischen Justiz unter seiner Verantwortung zusammen.

<sup>30</sup> Beschluss II. ÚS 71/99 vom 15.7.1999, ebenda, Anhang Nr. 7, S.311-316 (keine amt. Veröffentlichung).

<sup>31</sup> Zitiert nach The Slovak Spectator vom 22.1.2007.

<sup>32</sup> Hospodárske Noviny, die Tageszeitung aus der Handelsblatt-Gruppe, titelte am 13.2.2007: „Prezident stopol Harabina“ (Präsident stoppte Harabin) und im Kommentar „Harabin zostava Harabinom“ (Harabin bleibt Harabin).

<sup>33</sup> Vgl. „Quote of the week“ in The Slovak Spectator vom 17.2.2007.

## Fragwürdige Entwicklungen innerhalb der slowakischen Justiz

Der von *Mečiar* durchgesetzte Justizminister und stellvertretende Regierungschef *Štefan Harabin* war bereits zu kommunistischen Zeiten als Richter tätig, machte während *Mečiars* Regierung Karriere am OG und wurde 1998 sogar dessen Präsident. Gegen die von der neuen Regierung der Anti- *Mečiar*-Koalition versuchte vorzeitige Abberufung aus dem Amt des Gerichtspräsidenten wehrte er sich erfolgreich durch Anrufung des Sonderberichterstatters über die Unabhängigkeit von Justiz und Anwaltschaft der UN-Menschenrechtskommission<sup>34</sup>, unterlag dann jedoch nach Ablauf seiner ersten Amtsperiode im Jahr 2003 in der Wahl durch den Richterrat *Milan Karabin*, dem jetzigen Präsidenten des OG<sup>35</sup>. Als Justizminister zeichnet sich *Harabin* nun vor allem dadurch aus, dass er die in den acht erfolgreichsten Jahren der Vorgängerregierung – nicht zuletzt auf Druck der EU-Kommission im Vorfeld des EU-Beitritts – durchgeführten Justizreformen nach und nach rückgängig zu machen scheint: So berief er in den wenigen Monaten seiner bisherigen Amtszeit bereits zahlreiche Gerichtspräsidenten ab, setzt Gerichte wieder ein, die die Vorgängerregierung wegen unvertretbar langer Verfahrensdauern zur Steigerung der Effektivität der Gerichte aufgelöst bzw. umorganisiert hatte<sup>36</sup> und überging bei der Berufung von Gerichtspräsidenten bereits mehrfach die Gewinner der gesetzlich vorgesehenen Auswahlverfah-

ren<sup>37</sup>. Weiter strebt er vor dem Verfassungsgericht ein Disziplinarverfahren gegen seinen Nachfolger im Amt des OG-Präsidenten *Karabin* an, da dieser sich wiederholt geweigert hat, einer Kontrollkommission des Justizministeriums, die ohne gesetzliche Grundlage eine Überprüfung vornehmen wollte, Zugang zum OG zu gewähren<sup>38</sup>. Schließlich betrieb der Justizminister den Versuch, das für bestimmte Fälle von Schwerkriminalität (schwere Korruption, organisiertes Verbrechen usw.) neu eingerichtete Spezialgericht, das sich bisher in den großen Verfahren gut bewährt hat, mitsamt der gleichzeitig eingerichteten Spezialstaatsanwaltschaft<sup>39</sup> aufzulösen. Zur Begründung verwies er auf die angebliche Verfassungswidrigkeit dieses Spezialgerichts, die zu hohen Kosten und vor allem die deutlich höheren Gehälter der Richter<sup>40</sup> sowie die angeblich zu geringe Anzahl bisher bearbeiteter Fälle. Dazu gab er seinen Bedenken Aus-

<sup>37</sup> So etwa im Falle der Neubesetzung des Präsidenten des Spezialgerichts, bei der *Harabin* die Berufung des Gewinners des Auswahlverfahrens, des bisherigen Präsidenten des Spezialgerichts und scharfen Opponenten *Igor Kralik* „aus Gründen fehlender Transparenz“ verweigerte, obwohl zwei Mitbewerber nach dem Auswahlverfahren ihre Kandidaturen zu *Kraliks* Gunsten zurückgezogen hatten (vgl. den Kommentar in *Hospodárske Noviny* vom 5.1.2007). Bei der Neubesetzung des Gerichtspräsidenten in Nitra ließ *Harabin* das Auswahlverfahren sogar vier Mal hintereinander durchführen, da sich der bisherige Amtsinhaber bei den ersten drei Durchgängen jeweils durchgesetzt hatte.

<sup>38</sup> Bis zu ihrer Auflösung war die Behörde für den Staatsdienst die der Verwaltung des OG übergeordnete Aufsichtsbehörde.

<sup>39</sup> Gesetz Nr. 458/2003, in der Fassung des Gesetzes Nr. 267/2004.

<sup>40</sup> Diese wurden festgelegt, um einen besseren Schutz gegen Korruptionsversuche zu gewährleisten und die erhöhte persönliche Gefahrenlage angesichts der zahlreichen Prozesse gegen die organisierte Kriminalität zu kompensieren. Der Einwand der überhöhten Gehälter dürfte angesichts der Tatsache, dass *Harabin* vor seiner anstehenden Wiederwahl als Präsident des OG Presseberichten zu Folge an bestimmte loyale Richter (sich selbst eingeschlossen), „Sonderprämien“ auszahlen ließ (in bis zu fünfstelliger Höhe in EUR) ein anderes Gewicht bekommen.

<sup>34</sup> Vgl. Report of the Special Rapporteur on the independence of judges and lawyers, *Dato' Param Cumaraswamy*-Mission to the Slovak Republic, E/CN.4/2001/65/Add. 3 vom 25.1.2001.

<sup>35</sup> Dies aber auch erst, als seine bereits erfolgte Wiederwahl durch eine einstweilige Anordnung des Verfassungsgerichts annulliert worden war, da u.a. das damalige Wahlverfahren der Verfassung widersprach.

<sup>36</sup> Vgl. *Pravda* vom 12.2.2007 „Harabin obnoví najpomalšie súdy“ (*Harabin* erneuert die langsamsten Gerichte).

druck, die Überprüfung der Richter durch die Nationale Sicherheitsbehörde, der die Richter des Spezialgerichts unterliegen, könnte zur Folge haben, dass hierbei erlangte Informationen über Schwächen und sensible Bereiche des Privatlebens der Richter „von der Exekutive missbraucht werden“ und einer „systematischen staatlichen Korruption“ Tür und Tor öffnen könnten<sup>41</sup>. Vorläufig gestoppt wurde sein „Reformprojekt“ erst durch ein Machtwort von Premierminister *Fico*, der die Auflösung ablehnte. Dessen ungeachtet beantragte der Justizminister beim Verfassungsgericht die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit dieses Spezialgerichts<sup>42</sup>. Auch die Klage der etwa 300 Richter gegen das o.g. Gesetz über das Spezialgericht und auf „Zahlung“ des Differenzbetrags, der sich aus den höheren Gehältern der Richter des Spezialgerichts zum gewöhnlichen Richtergehalt ergibt, sowie gegen die hierin angeblich liegende Diskriminierung, die beim Verfassungsgericht jüngst (immerhin drei Jahre nach Einrichtung des Spezialgerichts) eingereicht wurde, wurde Medienberichten zufolge vom Justizministerium unterstützt, wenn nicht sogar von diesem initiiert<sup>43</sup>. Wie erforderlich das Spezialgericht ist, zeigte sich hingegen kürzlich bei der zügigen Durchführung des Strafverfahrens gegen einen

der reichsten Slowaken, *Jozef Majský*<sup>44</sup>. Dieser hatte in den 90er Jahren eine kriminelle Vereinigung gegründet und als Hintermann geleitet. Dabei wurden riesige Summen über zwei Investmentgesellschaften, bei denen über 100.000 Bürger in einem Pyramidenystem ihre Ersparnisse investierten, veruntreut und den Gesellschaften schließlich kurz vor der Insolvenz systematisch sämtliche Vermögenswerte entzogen<sup>45</sup>. *Majský* wurde auch als slowakischer Oligarch russischer Prägung bezeichnet, da er ständig in der Öffentlichkeit präsent war, ausgezeichnete Beziehungen zu Politikern der meisten Parteien bis hin auf zum Staatspräsidenten unterhielt und sich durch zahlreiche Beteiligungen Einfluss auf die Medien verschaffen konnte. Die gesellschaftliche Bedeutung dieser Verurteilung ist nicht zu unterschätzen und wird in einem Zeitungskommentar deutlich: „Von heute an ist es nicht länger wahr, dass in der Slowakei den großen Fischen nichts passieren kann und diese uns auslachen, denn einer von ihnen landete bereits hinter Gittern“<sup>46</sup>. Das Signal, das die drohende Auflösung des Spezialgerichts aussendet, kann gerade vor dem Hintergrund der zumindest partiellen Unterwanderung der Gesellschaft durch Strukturen der Korruption und der organisierten Kriminalität, vor denen in der Vergangenheit auch die Justiz nicht gefeit war,

<sup>41</sup> Dass die ordentlichen Gerichte mit den nunmehr dem Spezialgericht zugewiesenen Fällen der organisierten Schwerkriminalität offensichtlich überfordert waren, war mithin der Hauptgrund für die Einführung des Spezialgerichts durch die Vorgängerregierung.

<sup>42</sup> Vgl. Pressemeldung CTK vom 4.4.2007 "Slovak Minister to further try to have Special Court abolished".

<sup>43</sup> Vgl. Sme vom 04.05.2007 „Sudcovia žalujú štát“ (Richter verklagen den Staat). Dies wurde jedoch vom Justizministerium ausdrücklich bestritten. Interessanterweise werden jedoch die Einzelheiten der Begründung der angeblichen Diskriminierung und einer daraus folgenden Haftung des Staates bereits in Punkt zwei der Begründung der Gesetzesvorlage zur Auflösung des Spezialgerichts und der Spezialstaatsanwaltschaft vom 22.11.2006 im Einzelnen aufgeführt, [http://www.justice.gov.sk/kop/pk/2006/pk06035\\_04.pdf](http://www.justice.gov.sk/kop/pk/2006/pk06035_04.pdf).

<sup>44</sup> *Majský* wurde vom Spezialgericht zu 12 Jahren Haft verurteilt, kündigte aber bereits Berufung zum OG an; vgl. The Slovak Spectator vom 6.5.2007. Eine so rasche und professionelle Durchführung des Verfahrens wäre unter den gegebenen Umständen vor einem ordentlichen Gericht kaum denkbar gewesen; vgl. Pravda vom 28.4.2007. In der Presse wurde die Verurteilung sogar als Meilenstein, als Ende der fragwürdigen Ära der Transformation der Slowakei vom Sozialismus zum Kapitalismus, als Ende eines wilden slowakischen Kapitalismus bezeichnet; vgl. die Meldung der Czech News Agency vom 7.5.2007.

<sup>45</sup> In der Slowakei (und in Tschechien) ist für diese Formen der Wirtschaftskriminalität der Begriff „tunelovanie“ (tunneln/aushöhlen) geläufig.

<sup>46</sup> *Konštantín Číkovský* bezeichnete den Tag der Verurteilung euphorisch als „großen glücklichen Tag für die Demokratie in der Slowakei“ vgl. Sme vom 28.4.2007.

mithin nur als verheerend bezeichnet werden.

### Bewertung und Ausblick:

#### Hoffnungsvolle Erwartung • Anzeichen von Kontinuität

Trotz der dunklen Wolken, die sich über dem slowakischen Verfassungsgericht bei der Nominierung der Kandidaten zusammen zu ziehen schienen, überwiegt nunmehr alles in allem doch der positive Trend, der einen zuversichtlichen Blick in die Zukunft erlaubt.

Ungeachtet seiner über die Medien ausgetragenen Dauerfehde mit Justizminister *Harabin* und seiner Funktion als Sprachrohr der Opposition an der Regierung im Bereich Justiz stellte der ehemalige Justizminister *Lipšic* nach der Richterernennung fest: „Die meisten der ernannten Verfassungsrichter sind von hoher Qualität und ausgewiesene Experten im Verfassungsrecht“. Dass die wenigen Ausnahmen hier die Regel bestätigen, ist angesichts der Plenumsentscheidungen durch alle 13 Richter ein Trost. Im ersten Senat<sup>47</sup> mit den Richtern *Brňák* und *Lalík* und unter dem Vorsitz des letzteren könnte den erfahrenen Verfassungsrichter *Mészáros*, der zudem Angehöriger der ungarischen Minderheit ist, jedoch im dreiköpfigen Spruchkörper ein schwerer Stand erwarten. Die Besetzung der Vorsitzenden der übrigen drei Senate durch drei der vier Richter, die bereits dem bisherigen Verfassungsgericht angehörten,<sup>48</sup> deutet jedoch auf Kontinuität hin. Eine positive Bewertung kam auch vom bekannten Verfassungsrechtler *Peter Kresák*, Mitglied in der renommierten Venedig Kommission des Europarats und bis vor kurzem Vertreter der slowakischen Regierung in den Verfahren vor dem Euro-

päischen Gerichtshof für Menschenrechte. Ihm zu Folge hat der Präsident die besten der 18 vom Parlament vorgegebenen Kandidaten ausgewählt. Das Gericht würde zwar voraussichtlich einen linken Einschlag bei der Interpretation der Verfassung haben, da auch das die Kandidaten nominierende Parlament links dominiert sei, die neu ernannten Richter machten es aber wahrscheinlich, dass das Gericht auch künftig seine Urteile unabhängig von politischem Druck fällen werde<sup>49</sup>. Auch der Präsident des „zweiten Verfassungsgerichts“,<sup>50</sup> *Ján Mazák*, stärkt den positiven Gesamteindruck, indem er feststellte, er persönlich könne sich eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit etlichen der neuen Richter sehr gut vorstellen und er erkenne an, dass der Präsident - trotz der Beschränkung durch die Vorgaben des Parlaments - eine Auswahl getroffen habe, die das „Gedächtnis der Institution“ Verfassungsgericht respektiere<sup>51</sup>. Das Gericht wird bald schon Gelegenheiten haben, diese Vorschusslorbeeren unter Beweis zu stellen. Durch die über drei Jahre währende Unterbesetzung hat sich eine immense Zahl von Fällen aufgestaut. Besonders zu erwähnen seien hiervon lediglich die seit 2001 anhängige Klage gegen das noch aus der sozialistischen Zeit stammende Gesetz zur künstlichen „Unterbrechung“ der Schwangerschaft<sup>52</sup>, die Klage gegen das Gesetz über den Nachweis der Herkunft des Eigentums<sup>53</sup>, die bereits erwähnten Klagen gegen das Spezialgericht, diverse Disziplinarverfahren gegen Richter sowie schließlich eine Klage des Generalstaatsanwalts gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes über die Glaubensfreiheit und die

<sup>47</sup> Vgl. die Besetzung der Senate in der Pressemeldung des Verfassungsgerichts vom 28.2.2007, in slowakischer Sprache abrufbar unter [http://www.concourt.sk/S/Tlacove\\_spravy/2007/T\\_S\\_20070228.pdf](http://www.concourt.sk/S/Tlacove_spravy/2007/T_S_20070228.pdf).

<sup>48</sup> *Ludmila Gajdošiková* (2. Senat), *Ján Auxt* (3. Senat) und *Ján Luby* (4. Senat).

<sup>49</sup> Zitiert nach *Luba Lesná*, High Court in good, professional hands, in: The Slovak Spectator vom 17.2.2007.

<sup>50</sup> 2000-2007.

<sup>51</sup> Vgl. Hospodárske Noviny vom 13.2.2007.

<sup>52</sup> Gesetz Nr. 73/1986 Zb. (ČSSR) in der Fassung des Gesetzes Nr. 419/1991 Zb. (ČSFR).

<sup>53</sup> Gesetz Nr. 335/2005 Z.z.

Stellung der Kirchen und religiösen Gemeinschaften<sup>54</sup>.

Eine erste kleine Bewährungsprobe hat das neue Verfassungsgericht bereits bestanden, als es trotz deutlicher Kritik in den Medien zu Gunsten einer gerichtsinternen Kontinuität daran festhielt, nicht die an den ordentlichen Gerichten übliche Geschäftsverteilung mittels elektronischem Zufallsverfahren einzuführen, sondern gemäß der bisherigen Übung des Verfassungsgerichts und unter Verweis auf die diesbezügliche Praxis der Verfassungsgerichte Tschechiens, Polens, Ungarns und des Bundesverfassungsgerichts sowie des EuGH nach einer anderen Zufallsverteilung vorzugehen<sup>55</sup>. Bei dieser sensiblen Frage hielt sich der Justizminister begrüßenswerter Weise mit Kommentaren und Bewertungen spürbar zurück. Als ein weiteres positives Signal kann die Tatsache interpretiert werden, dass der erste Besucher aus dem Ausland, der offiziell am neuen Verfassungsgericht empfangen wurde, der slowakische Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Ján Šikuta, war. So ist der Straßburger Gerichtshof auch Ziel eines ersten mehrtägigen Arbeitsaufenthalts der slowakischen Verfassungsrichter im Juli dieses Jahres.

Auch bei der Frage der Neubesetzung des Verfassungsgerichts hat sich eine Konstante der gegenwärtigen politischen Szene der Slowakei gezeigt: Die Schlüsselfigur ist und bleibt derzeit Premierminister *Fico*. Er ließ einerseits seine Koalitionspartner an der langen Leine agieren, so dass Ultra-

nationalisten und Mečiaristen ihre zum Teil äußerst fragwürdigen Kandidaten aufstellen konnten, und damit zweifelsohne der Reputation des Verfassungsgerichts Schaden zugefügt haben. Andererseits setzten sich bei der Auswahl letztlich Vernunft und Staatsraison durch, wofür auch das außerordentlich gute Verhältnis *Ficos* zu Staatspräsident *Gašparovič* eine Mitsache sein könnte. Dies birgt jedoch letztlich auch eine Gefahr in sich: Während in den turbulenten Jahren der autokratischen *Mečiar*-Regierung dieser den Staatspräsidenten und das Verfassungsgericht als permanente Opponenten gegen sich hatte, ist zumindest der Staatspräsident derzeit klar in *Ficos* Lager zu verorten. Dass einige der neuen Verfassungsrichter ihm auch nahe stehen, ist kein Geheimnis. Wie sich das Gericht als Ganzes jedoch positionieren wird, bleibt weiter abzuwarten. Möglicherweise wird eine härtere Gangart gegenüber den Medien eingeschlagen, wie *Fico* in einer Novelle des Pressegesetzes<sup>56</sup> wegen angeblich „fehlender Objektivität“ der Zeitungen gegenüber seiner Regierung angekündigt hat. Die Sache dürfte beim Verfassungsgericht enden und dieses zwingen, Farbe zu bekennen. Trotz allem Machtinstinkt und Populismus weist *Fico* als promovierter Jurist mit den Forschungsschwerpunkten Strafrecht (insbesondere Todesstrafe) und Menschenrechte (mit zahlreichen Forschungsaufenthalten im westlichen Ausland) in seiner Biographie ein interessantes Detail auf, das den zentralen Unterschied zu seinem derzeitigen Junior-Koalitionspartner und einigen Stimmen zu Folge seinem „Lehrmeister“ *Mečiar* gegenüber begründen könnte: Er war von 1994 bis 2000 der Vertreter der slowakischen Regierung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und von 1994 bis 1999 auch Mitglied der ständigen Delegation des Nationalrats der Slowakischen Republik beim Europarat. Auch die feste Einbindung in EU und NATO weist Grenzen auf, die in den 90er Jahren

<sup>54</sup> Gesetz Nr. 308/1991 Zb. (ČSFR) in der Fassung des Gesetzes Nr. 394/2000 Z. z. sowie gegen einige Bestimmungen des Gesetzes Nr. 192/1992 Zb. (ČSFR) über die Registrierung der Kirchen und religiösen Gemeinschaften. Erstes wurde jüngst durch Gesetz Nr. 201/2007 Z.z. erneut verschärft und enthält mittlerweile noch strengere Auflagen.

<sup>55</sup> Stellungnahme des Plenums des Verfassungsgerichts vom 28.2.2007 zur Bestätigung des Beschlusses des Verfassungsgerichts vom 3.6.2004; vgl. die Pressmeldung des Verfassungsgerichts vom 5.4.2007.

<sup>56</sup> Vgl. den Bericht der ungarischen Zeitung Népszabadság vom 7.5.2007.

noch nicht existent waren. Dass sich der enorme Stellenwert des Verfassungsgerichts auch in der öffentlichen Wahrnehmung widerspiegelt, zeigt die Tatsache, dass die Diskussion der Kandidatauswahl und Richterernennung über Wochen immer wieder die Schlagzeilen bestimmte. Für die Richterinnen und Richter gilt es nun, ihre wichtige Aufgabe in der slowakischen Gesellschaft gewissenhaft anzunehmen und gemäß ihrem Eid<sup>57</sup> zum Schutz der Menschen- und Bürgerrechte, zum Schutz des Rechtsstaats und geleitet durch die Verfassung unabhängig und unparteiisch auszufüllen.

Martin T. Ondrejka

### Tschechische Republik

#### Verfassungsgericht stärkt die Unabhängigkeit der Richter

Mit der Plenumsentscheidung Pl. ÚS 18/06 vom 11.7.2006<sup>58</sup> erklärte das Verfassungsgericht § 106 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichte und Richter (Richtergesetz)<sup>59</sup> mit sofortiger Wirkung für nichtig. Diese Bestimmung war die Rechtsgrundlage für die Abberufung der Vorsitzenden des Obersten Gerichts (OG), *Iva Brožová*, durch Staatspräsident *Václav Klaus*. Die Abberufung wurde am 12.9.2006 vom 2. Senat des Verfassungsgerichts ebenfalls aufgehoben. Diese Entscheidungen markieren einen vorläufigen Höhepunkt in den fortwährenden Auseinandersetzungen zwis-

schen Exekutive und Legislative in der Tschechischen Republik.

#### Der Sachverhalt

Staatspräsident *Klaus* entließ die Präsidentin des OG, *Iva Brožová*<sup>60</sup>, am 30.1.2006 durch einen Vierzeiler ohne vorherige Anhörung und ohne Angabe von sachlichen Gründen aus ihrem Amt. Noch vor Zustellung des Entlassungsschreibens erfuhr sie von Fernsehreportern von Ihrer Abberufung. Auf ihre sofortige sachliche Beschwerde, die sie aufgrund der Verweigerung eines Gespräches seitens des Präsidenten schriftlich bei ihm einreichte, reagierte der Pressesprecher von *Klaus* mit einer öffentlichen Erklärung und der Veröffentlichung der Antwort des Staatspräsidenten. *Klaus* verwies danach auf den Justizminister, der ihn um die Abberufung ersucht habe. Der gegenwärtige Zustand des OG sei alarmierend und als solcher nicht länger tragbar. Verschlechtert habe sich etwa der Zustand der Rechtsprechungsaufgaben in den einzelnen Abteilungen des OG. Auch sei eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung infolge der persönlichen Einstellung der Gerichtspräsidentin nicht erfüllt worden. Ein Verbleib der Gerichtspräsidentin im Amt, wie in der Beschwerde gefordert, ist nach *Klaus* hingegen nicht akzeptabel. Da die Vorsitzenden eines Gerichts im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens abberufbar seien, könne auch die Rechtsanwendung in der Praxis nicht als eine Verletzung der Grundsätze des Rechtsstaates betrachtet werden.<sup>61</sup>

<sup>57</sup> Art. 134 Abs. 4 Verf.: "Ich gelobe bei meiner Ehre und meinem Gewissen, dass ich die Unverletzlichkeit der natürlichen Menschen- und Bürgerrechte sowie die Grundsätze des Rechtsstaats schützen, mich nach der Verfassung und den Verfassungsgesetzen richten und nach meiner besten Überzeugung entscheiden werde, unabhängig und unparteiisch."

<sup>58</sup> Die Entscheidung des Plenums ist in englischer Übersetzung auf den Seiten des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik abrufbar, [http://test.concourt.cz/angl\\_verze/doc/p-18-06.html](http://test.concourt.cz/angl_verze/doc/p-18-06.html).

<sup>59</sup> Gesetz Nr. 6/2002 Sb. in der Fassung des Gesetzes Nr. 192/2003 Sb.

<sup>60</sup> *Iva Brožová* war von 1993 bis zu ihrem Wechsel an das OG 1999 Verfassungsrichterin. Der damalige Präsident *Václav Havel* hatte sie 2002 gegen den Widerstand des damaligen Justizministers, *Jaroslav Bureš*, zur Präsidentin des OG ernannt. Präsident *Klaus* möchte *Bureš* als *Brožovás* Nachfolger am OG durchsetzen.

<sup>61</sup> Deutsche Übersetzung des Briefes sowie weitere Einzelheiten und Hintergründe bei *Springer*, Gewaltenteilung in Tschechien, in *WiRO* 2006, (Heft 4) S. 109 (110).

Gegen diese Entscheidung ging die OG-Präsidentin sowohl auf dem Verwaltungsrechtsweg als auch mittels Verfassungsbeschwerde vor. Über die Aufhebung des Abberufungsentscheids hinaus begehrte sie vor dem Verfassungsgericht die Aufhebung<sup>62</sup> des § 106 Abs. 1 Richtergesetz<sup>63</sup>. Ihren Antrag begründete sie vor allem mit einer Verletzung des Prinzips der Gewaltenteilung sowie mit einer Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit. Darüber hinaus sei ihr durch die Anwendung des verfassungswidrigen § 106 Abs. 1 Richtergesetz das Recht auf gerichtlichen Schutz verweigert worden. Hierin liege ein Eingriff in das verfassungsmäßig garantie Recht im Sinne des Artikels 36 der Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten<sup>64</sup>.

### Aus den Entscheidungsgründen

Der zweite Senat nahm die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und unterbrach das Verfahren unter Verweisung der Sache an das Plenum nach Art. 78 Abs. 1 VerfGG. Das Plenum entschied sodann im Verfahren der konkreten Normenkontrolle nach Art. 87 Abs. 1 Verf. über den Antrag auf Aufhebung des § 106 Abs. 1 Richtergesetz. Als Prüfungsmaßstab wurden die Verfassungsgarantie der

Gewaltenteilung aus Art. 2 Abs. 1 Verf.<sup>65</sup>, der Grundsatz der Ausübung der rechtsprechenden Gewalt durch unabhängige Gerichte in Art. 81 Verf.<sup>66</sup> sowie die konkreten Bestimmungen zur Unabhängigkeit der Richter in Art. 82 Verf.<sup>67</sup> herangezogen. Weiter verwies das Verfassungsgericht auf die besondere Bedeutung der Judikative aufgrund von Art. 4 Verf., wonach die Grundrechte und Grundfreiheiten unter dem Schutz der rechtsprechenden Gewalt stehen. Es berief sich darüber hinaus auf seine Ausführungen in der Grundsatzentscheidung zum Richtergesetz von 2002<sup>68</sup> zum Prinzip der Gewaltenteilung sowie auf die Tatsache, dass der u.a. in Art. 82 Abs. 3 Verf. enthaltene Grundsatz des Schutzes der Judikative vor jeglicher Einflussnahme der Exekutive bereits Bestandteil der Verfassungscharta der ersten Tschechoslowakischen Republik aus dem Jahr 1920 war.<sup>69</sup> Seine Begründung leitete das Verfassungsgericht mit der Feststellung ein, dass eine starke und unabhängige Justiz eine der elementaren Voraussetzungen des Rechtsstaates sei. Die Judikative sei gleichberechtigt neben der Exekutive und Legislative, genieße jedoch als einzige der drei Gewalten einen in der Verfassung

<sup>62</sup> Diese Verbindung einer Verfassungsbeschwerde mit einem Antrag auf Aufhebung einer Rechtsnorm sieht § 74 Verfassungsgerichtsgesetz Nr. 182/1993 Sb. (VerfGG) ausdrücklich vor.

<sup>63</sup> § 106 Abs. 1 Der Präsident und der Vizepräsident des Gerichts können durch denjenigen, der sie ernannt hat, aus dem Amt abberufen werden, wenn sie in einer schwerwiegenden Weise oder wiederholt ihre gesetzlich festgelegten Pflichten bei der Ausübung der staatlichen Verwaltung des Gerichts verletzt haben. Der Präsident des Kollegiums des Obersten Gerichts oder des Obersten Verwaltungsgerichts kann aus seinem Amt durch denjenigen, der ihn in das Amt berufen hat, abberufen werden, wenn er seine Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.

<sup>64</sup> Verfassungsgesetz vom 9.1.1991, Sbírka zákonů Nr. 6/1991, Pos. 6; Übersetzungen in: Brunner/Hofmann/Holländer, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik, S. 466 ff. (deutsch) bzw. auf der Seite des Verfassungsgerichts, [http://test.concourt.cz/angl\\_verze/rights.html](http://test.concourt.cz/angl_verze/rights.html) (englisch).

<sup>65</sup> Art. 2 I Das Volk ist die Quelle aller Staatsgewalt und übt diese mittels der Organe der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt aus.

<sup>66</sup> Art. 81 Die rechtsprechende Gewalt üben im Namen der Republik unabhängige Gerichte aus.

<sup>67</sup> Art. 82 I: Bei der Ausübung ihrer Funktionen sind die Richter unabhängig. Ihre Unparteilichkeit darf niemand gefährden. II: Der Richter kann nicht gegen seinen Willen abberufen oder an ein anderes Gericht versetzt werden. Ausnahmen, die sich vor allem aus der disziplinarischen Verantwortung ergeben, legt das Gesetz fest. III: Die Funktion des Richters ist mit der Funktion des Präsidenten der Republik, eines Parlamentsmitglieds oder jedweder anderen Funktion in der öffentlichen Verwaltung unvereinbar. Das Gesetz legt fest, mit welchen weiteren Tätigkeiten die Ausübung des Richteramtes unvereinbar ist.

<sup>68</sup> Urteil vom 18.6.2002 Pl. ÚS 7/02 (englisch), [http://test.concourt.cz/angl\\_verze/doc/p-7-02.html](http://test.concourt.cz/angl_verze/doc/p-7-02.html).

<sup>69</sup> Gesetz Nr. 121/1920 Sb. (ČSR); § 96 Abs. 1: Die Rechtspflege ist in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt.

ausdrücklich garantierten Schutz ihrer Unabhängigkeit. In Tschechien oblag nach 1948 die Verwaltung der Gerichte stets den Gerichtspräsidenten unter der direkten Aufsicht des Justizministeriums. Dieses Konzept wurde im Grundsatz auch von den nachrevolutionären Gesetzen übernommen. Ein ausdrückliches Prinzip der „staatlichen Verwaltung der Gerichte“ durch das Justizministerium war jedoch, dass niemals in die Unabhängigkeit der Richter eingegriffen werden durfte. Das Verfassungsgericht hob hervor, dass das im Jahr 2000 vorgelegte Konzept einer grundsätzlichen Reform der Gerichtsverwaltung durch die Zuweisung von Personalfragen an einen „Obersten Rat der Richterschaft“ im Parlament gescheitert ist. Auch die Neufassung des gerügten § 106 Richtergesetz hatte nicht die Vorgaben des Urteils Pl. ÚS 7/02 berücksichtigt, sondern vielmehr das Prinzip „wer ernannt, beruft auch ab“ fortgeschrieben. Dieses Prinzip sei jedoch dem System der Staatsverwaltung als einem hierarchischen Verhältnis der Über- und Unterordnung eigen. Die Verfassung fordere jedoch eine autonome Stellung der rechtsprechenden Gewalt. Die Verwaltung der Gerichte sei nicht mit der herkömmlichen Staatsverwaltung gleichzusetzen. Dies sei z.B. an der Verleihung besonderer rechtsprechungsspezifischer Vollmachten<sup>70</sup> an den Gerichtspräsidenten im Rahmen der „staatliche Gerichtsverwaltung“ zu erkennen, denen der herkömmliche Charakter einer Verwaltungstätigkeit fehle. Zusätzlich sei bei der Bewertung seiner Stellung zu berücksichtigen, dass er sich auch weiterhin an der Rechtsprechung beteilige. Daher stellte das Verfassungsgericht fest, dass die Funktion des Gerichtspräsidenten von der Funktion des Richters nicht trennbar sei. Das Prinzip „wer ernannt, beruft auch ab“ sei daher in diesem Zusammenhang ein unzulässiger Eingriff der Exekutive in die Judikative und folglich verfassungs-

widrig. Ein Amtsträger der rechtsprechenden Gewalt könne ebenfalls nur in einem Verfahren abberufen werden, wie es für die richterliche Tätigkeit vorgesehen sei. Dies setze aber einen gesetzlich vorbestimmten Grund sowie eine gerichtliche Entscheidung voraus: Aus dem Prinzip der Trennung der rechtsprechenden und der ausführenden Gewalt laut Verfassung und in Übereinstimmung mit den Standards aus dem europäischen und internationalen Umfeld ergäbe sich das Erfordernis, dass die Abberufung eines Amtsträgers der rechtsprechenden Gewalt nur in einem Verfahren innerhalb der rechtsprechenden Gewalt erfolgen könne. Abschließend stellte das Plenum fest, dass auch die aktuelle Fassung des § 106 Richtergesetz verfassungswidrig sei und der Gesetzgeber im legislativen Prozess die Vorgaben des Verfassungsgerichts nicht respektiert habe. Darin liege ein Verstoß gegen Art. 89 Abs. 2 Verf. Schließlich verwies das Verfassungsgericht in ungewohnt scharfer Weise auf die Rechtsfolge der Aufhebung der Norm mit sofortiger Wirkung<sup>71</sup> und auf die Verpflichtung des Gesetzgebers, die gerügten Punkte im künftigen Normgebungsprozess zu berücksichtigen.

## Sondervoten und Reaktionen

Von den drei Sondervoten zur Entscheidung des Plenums<sup>72</sup> sei hier lediglich auf das Votum des Verfassungsgerichtspräsidenten *Pavel Rychetský*<sup>73</sup> hingewiesen. In prozessualer Hinsicht rügte er, die Verfassungsbeschwerde habe als unzulässig verworfen werden müssen, da die Beschwerdeführerin den Verwaltungsrechtsweg

<sup>70</sup> Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Urteils im Gesetzblatt (Sb.).

<sup>72</sup> Die Richter *Pavel Rychetský* und *Vladimír Kůrka* zur Entscheidung, die Richterin *Ivana Janáčková* lediglich zur Begründung der Entscheidung.

<sup>73</sup> *Pavel Rychetský* beteiligte sich als einer der Erstunterzeichner der Charta 77 aktiv am Widerstand gegen die kommunistischen Machthaber und war nach der Wende bis zu seiner Berufung an das Verfassungsgericht im Jahre 2003 lange Jahre Abgeordneter im Parlament und Senat sowie stellvertretender Regierungschef.

<sup>70</sup> So z.B. Geschäftsverteilungsplan, Aktenkontrolle, Verfahrensleitung, Beschwerde- und Anrechtsprechung an das Justizministerium.

noch nicht erschöpft (das Verfahren lief parallel) hatte. Zudem sei durch die Vorlage einer konkreten Normenkontrolle beim Plenum impliziert worden, dass die Entscheidung des Präsidenten kein der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegender Verwaltungsakt sei. Das Verfassungsgericht habe sich somit die Kompetenz zu Eigen gemacht, ein „spezielles und einzigartiges Berufungsorgan gegen Akte des Präsidenten der Republik“ zu sein<sup>74</sup>. Materiell-rechtlich beanstandete *Rychetsky* vor allem den Schluss, die richterliche Tätigkeit sei mit der Funktion der Verwaltung untrennbar verbunden. Kritisiert wurde, dass die Abberufung eines Gerichtsbeamten damit nur auf der Grundlage eines Strafverfahrens erfolgen könne, und zwar selbst dann, wenn die Entlassung nur aus disziplinarischen oder Management- bzw. Organisationsgründen erfolge, und mit der richterlichen Tätigkeit und Eigenschaft an sich gar nichts zu tun habe. Laut *Rychetsky* hat die Regelung des nach dem Urteil ÚS Pl. 7/02 neu gefassten § 106 Richtergesetz – wenn auch keinen optimalen – so doch zumindest einen ausreichenden materiell- und prozessrechtlichen Schutz der richterlichen Unabhängigkeit geboten. Durch die Aufhebung mit sofortiger Wirkung sei nunmehr ein gänzlich unerwünschter Zustand geschaffen worden, da die Gerichtsbeamten aufgrund von organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Verfehlungen für lange Zeit nicht zur Verantwortung gezogen und abberufen werden könnten.

Erwartungsgemäß scharf fiel auch die Reaktion von Staatspräsident *Klaus* auf die

Entscheidungen des Verfassungsgerichts aus. Hinsichtlich der Abberufung der Präsidentin des OG bezeichnete er die Entscheidung als „falsch und gefährlich“; er werde sie zwar respektieren, sei aber keineswegs einverstanden. Seine Kritik gipfelte schließlich in der Aussage: „In dieser Entscheidung des Verfassungsgerichts sehe ich eine gefährliche Verschiebung unserer nachrevolutionären Verhältnisse von der parlamentarischen Demokratie hin zu einem richterlichen Korporativismus und zu einer durch nichts eingeschränkten richterlichen Autonomie, die in dieser Form nirgends in der Welt existiert.“ Das Urteil werde sich, so seine Warnung, in negativer Weise auf die Verhältnisse in der tschechischen Justiz auswirken<sup>75</sup>.

In den Parlamentsfraktionen reichten die Stimmen von deutlicher Kritik über ein bloßes Respektieren bis hin zur ausdrücklichen Begrüßung der Entscheidung. Der Abgeordnete *Stanislav Křeček* (ČSSD- Sozialdemokraten) wertete die Entscheidung als einen weiteren unglücklichen Eingriff der Justiz in die Sphäre der Exekutive. Der neue, erst 31 Jahre alte Justizminister *Jiří Pospíšil* (ODS-Bürgerdemokratische Partei) merkte als damaliges Mitglied des Schattenkabinetts an, er respektiere die Entscheidung. Nunmehr müsse also ein Abberufungsverfahren unter Berücksichtigung der Auffassung des Verfassungsgerichts gefunden werden. Hierzu könne man sich an einigen westeuropäischen Ländern orientieren. Der Vorsitzende der Richterunion, *Jaromír Jirsa*, lobte dagegen die Entscheidung. Auch der Vorsitzende der Ständigen Kommission des Senates für Verfassung und Parlamentsverfahren, *Jiří Stodůlka* (KDU-ČSL-Christdemokratische Union-Volkspartei), begrüßte dieses deutliche Urteil des Verfassungsgerichts. Die Aufhebung sei eine gute Sache, denn so könne die Diskussion neu eröffnet werden, ob nicht ein „Oberster Rat der Justiz“ aus Angehörigen aller Bereiche der Rechts-

<sup>74</sup> Er verweist in diesem Zusammenhang auf ein anderes Verfahren, bei dem das Stadtgericht Prag die Abberufung eines Gerichtsbeamten durch den Justizminister als Verwaltungsakt aufgefasst und aufgehoben hat. Vgl. zu den Einzelheiten dieser Problematik eingehend *V. Mikulec*, *Soudní ochrana proti rozhodnutí, jimž byl předseda soudu odvolán z funkce – nová otázka* (Gerichtlicher Schutz gegen Entscheidungen, durch die der Gerichtspräsident aus seinem Amt abberufen wird – neue Frage), in: *Právní zpravodaj* 2006 (Heft 3) S. 14-16.

<sup>75</sup> Pravo vom 12.9.2006.

pflege über die Abberufung von Gerichtsbeamten entscheiden solle<sup>76</sup>.

## Hintergründe und Ausblick

Die Unabhängigkeit der Justiz und die Kompetenzen des Justizministers spielen in Tschechien eine zentrale Rolle in den langen Bemühungen um eine effektive Justizreform<sup>77</sup>. Die Abberufung von Richtern ist dabei mitunter ein beliebtes politisches Druckmittel der Exekutive<sup>78</sup>. Erschwerend auf diese Situation wirkt sich die hohe Fluktuation an der Spitze des Justizministeriums aus (fünf Minister in fünf Jahren). Hinzu kommt die - gelinde gesagt - „angespannte Stimmung“ zwischen Staatspräsident *Klaus* und der Justiz. Bereits im unmittelbaren Vorfeld der Verfassungsgerichtsentscheidungen hatte im Frühjahr 2006 das Oberste Verwaltungsgericht „gegen“ das Staatsoberhaupt entschieden. *Klaus* hatte sich entgegen einer langjährigen Übung geweigert, die ihm von der Regierung vorgeschlagenen Anwärter zum Richter zu ernennen, da sie zu jung seien. Das von den Betroffenen angegriffene Prager Stadtgericht stellte zwar fest, dass für präsidiale Entscheidungen der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet sei. Anderer Auffassung war indes das Oberste Verwaltungsgericht als Berufungsinstanz, nach dessen Ansicht der Präsident nicht nur ein Verfassungsorgan, sondern auch

<sup>76</sup> ČTK-Pressemeldung vom 12.7.2006 „Lawmakers split over decision“.

<sup>77</sup> Vgl. hierzu aus jüngster Zeit etwa *Springer*, Justizreform in Tschechien - eine unendlich erfolglose Aufgabe?, WiRO 2006 (Heft 3), S. 82ff. Ausführlich zur tschechischen Justiz auch *Wagnerová*, Die Stellung der Richter in der tschechischen Republik, JOR 43, S. 109ff. sowie *Bohata*, Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten, in: *Forost* Bd. 16, München 2003.

<sup>78</sup> Vgl. *Springer*, Gewaltenteilung in Tschechien, WiRO 2006 (Heft 4), S. 109(110). In Tschechien wurde bisher zwischen Richteramt und Funktion getrennt. Eine Abberufung aus dem Richteramt ist schwierig und an strenge Voraussetzungen gebunden. Zum Fall eines erfolgreichen Rechtsschutzes gegen eine Abberufung von der Funktion vgl. Entsch. d. Městský soud Praha (Stadtgericht Prag) vom 24.6.2005, Az. 5 Ca 37/2005-42.

eine „Verwaltungsbehörde sui generis“ ist, womit seine Entscheidungen in diesem Falle überprüfbar seien<sup>79</sup>. Bereits zuvor war das Verfassungsgericht zweieinhalb Jahre unterbesetzt geblieben (bis Dezember 2005), da der Staatspräsident keine Kandidaten vorgeschlagen hat, die der Senat akzeptiert hätte. Dies fügt sich nahtlos in das allgemein bekannte Bild, gezeichnet vom Staatsoberhaupt, ein, wonach es sich beim Verfassungsgericht um eine überflüssige und darüber hinaus destruktiv wirkende Institution handelt, gegründet als Werk seines Vorgängers *Václav Havel*, gewissermaßen als dessen „Unterburg“<sup>80</sup>. Mit der Entlassung der OG-Präsidentin *Brožová* versuchte *Klaus* nun seinen Vertrauten und Berater *Jaroslav Bureš* an die Spitze des OG zu bringen<sup>81</sup>, der zuvor stets – als eine der Exekutive sehr nahe stehende Persönlichkeit – für ein oberstes Richteramt als nicht geeignet abgelehnt worden war. Zudem ist *Bureš* ein Vertreter des Rechtspositivismus, der in Tschechien immer noch für eine kaum verständliche und lebensfremde Rechtsprechung sorgt und besonders am OG noch stark vertreten ist<sup>82</sup>. Demgegenüber gilt die OG-Präsidentin *Brožová* als Vertreterin einer an gesellschaftlichen Wertungen orientierten Interessenjurisprudenz<sup>83</sup>. Ein-

<sup>79</sup> Vgl. Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 27.4.2006, Az. 4 Aps 3/2005-35.

<sup>80</sup> In Anspielung auf die Prager Burg als Sitz des Staatspräsidenten, zitiert nach *V. Čermák*, *Hospodářské Noviny* vom 6.4.2004.

<sup>81</sup> So wurde *Bureš* bereits am 14.2.2006, kurz nach der versuchten Absetzung *Brožovás*, als Richter am OG ernannt. Im vergangenen November wurde er sogar außerplanmäßiger Vizepräsident des OG. Beide Akte griff jedoch *Brožová* gerichtlich an und hatte im ersten Fall bereits Erfolg.

<sup>82</sup> Dies führte auch immer wieder zur harten Kritik des Verfassungsgerichts am OG und zum sog. „Krieg der Gerichte“, als das OG sich faktisch weigerte die Bindungswirkung der Urteile des Verfassungsgerichts anzuerkennen.

<sup>83</sup> Vgl. auch die Analyse des ehemaligen, inzwischen verstorbenen Verfassungsrichters, Philosophen und Politologen *Vladimír Čermák*, „Nejde jen o soud, jde o princip“ (es geht nicht nur um das [Oberste] Gericht, es geht um das Prinzip), *Hospodářské noviny* vom 6.4.2004.

zig verbindendes Element zwischen den Protagonisten ist dabei anscheinend ihre ausgeprägte Feindschaft, die sich im rücksichtslosen Umgang miteinander und in der Art der Diskussion äußert. So veröffentlichte die Tageszeitung „*Pravo*“ im Vorfeld der Entscheidungen eine Artikelreihe mit dem Anspruch, das aktuelle Spannungsverhältnisses zwischen Exekutive und Legislative zu analysieren. Diese geriet zu einem offenen Schlagabtausch zwischen dem Verfassungsrechtler und ehemaligen Verfassungsrichter *Vladimir Klokočka*<sup>84</sup> und dem Leiter der Abteilung Legislative und Recht der Kanzlei des Staatspräsidenten, *Jan Bárta*<sup>85</sup>. Die polemischen und persönlichen Angriffe des letzteren veranlassten die Vizepräsidentin des Verfassungsgerichts, *Eliška Wagnerová*, ihrerseits durch einen Zeitungsartikel klärend einzutreten, um nicht nur das Ansehen des ehemaligen Verfassungsrichters, sondern auch des Verfassungsgerichts vor Schaden zu bewahren<sup>86</sup>. Ein weiterer Höhepunkt war erreicht, als ein halbes Jahr später *Bureš* fünf Verfassungsrichtern, darunter den beiden im In- und Ausland hoch angesehenen Vizepräsidenten des Verfassungsgerichts *Eliška Wagnerová* und *Pavel Holländer*, in den Medien vorwarf, aufgrund einer kollegialen und teilweise auch persönlichen Freundschaft mit seiner Rivalin *Brožová* ihm gegenüber befangen zu sein.<sup>87</sup>

Auch mit der nun ergangenen Verfassungsgerichtsentscheidung wird die Ange-

<sup>84</sup> Vgl. *Pravo* vom 27.4.2006 „Ústava a Klausův sklon vládnout“ (Die Verfassung und der Hang von Klaus zum Regieren).

<sup>85</sup> *Pravo* vom 4.5.2006 „Profesor Klokočka prosazuje soudceokracii“ (Professor Klokočka setzt die „Richterkratie“ durch).

<sup>86</sup> *Pravo* vom 6.5.2006 „Nepomlouvat...“ (Keine Verleumdungen...).

<sup>87</sup> Auslöser war die prozessual bedingte Zurückweisung seines Antrages auf eine öffentliche Verhandlung und auf eine Zulassung als Partei durch das Verfassungsgericht. Pressekommentare zu Folge dürfte sich *Bureš* durch diese unhaltbaren Befangenheitsvorwürfe selbst als möglicher künftiger Präsident des OG disqualifiziert haben.

legenheit wohl vorerst noch kein Ende finden. Infolge der Klageanträge der OG-Präsidentin *Brožová* sind noch immer zahlreiche Folgeverfahren anhängig. Bereits im Dezember 2006 hat das Verfassungsgericht die Ernennung von *Bureš* zum Richter am OG in einer Plenumsentscheidung<sup>88</sup> annulliert, da diese ohne Einverständnis der Präsidentin des OG erfolgt sei. Eine Verfassungsbeschwerde *Brožovás* gegen die Berufung von *Bureš* zum Vizepräsidenten des OG<sup>89</sup> hat das Verfassungsgericht zwar wenig später mangels Aktivlegitimation abgewiesen<sup>90</sup>, eine Entscheidung in ähnlicher Sache steht aber noch in einem anderen Verfahren an. Gleichzeitig weigert sich der Justizminister, die seit langem fälligen personellen Aufstockungen beim OG vorzunehmen, solange der Führungsstreit nicht geklärt ist. Die Arbeit des OG ist dadurch spürbar behindert. Die OG-Präsidentin *Brožová* lehnt jedoch aus Prinzip eine außergerichtliche Lösung, die eine rasche Abhilfe bringen könnte, kategorisch ab<sup>91</sup>.

Wieder aktuell wird in diesem Zusammenhang auch die Forderung, die Selbstverwaltung der Justiz bzw. die staatliche Justizverwaltung zu überdenken und neu zu regeln<sup>92</sup>. Zugleich scheint eine neue Generation von jungen Richtern bereit zu sein, für ihre Rechte auch gegen die Exekutive anzukämpfen. Insoweit hat der Kampf der Gerichtspräsidentin *Brožová*

<sup>88</sup> Urteil vom 12.12.2006 Pl. ÚS 17/06.

<sup>89</sup> Diese erfolgte im November 2006, nachdem *Brožová* monatelang in Folge eines schweren Verkehrsunfalls arbeitsunfähig krank war.

<sup>90</sup> *Brožová* hatte eine Verletzung ihrer politischen Grundrechte sowie ihres Grundrechts auf freie Meinungsäußerung durch die fehlende Einholung ihrer Zustimmung zur Ernennung von *Bureš* zu einem im Gesetz nicht vorgesehenen weiteren Vizepräsidenten des OG durch den Staatspräsidenten *Klaus* gerügt (vgl. Pressemitteilung des Verfassungsgerichts vom 5.2.2007).

<sup>91</sup> Vgl. CTK Pressemeldung vom 21.2.2007 „Czech Supreme Court head insists her deputy should go“.

<sup>92</sup> So etwa *Jan Sváček* in *Soudce* 9/2006 S. 2ff., <http://www.sucr.cz/admin/casopis/csp28.pdf>.

gegen die scheinbar übermächtige Exekutive möglicherweise eine Vorbildfunktion. Zu befürchten bleibt aber dabei, dass die Öffentlichkeit die gesamte Angelegenheit vor allem als eine Fortsetzung der ständigen Querelen in und um die Justiz wahrnimmt und so das Vertrauen in die Justiz weiter Schaden nimmt. Dessen ungeachtet ist jedoch zu begrüßen, dass der deutliche Urteilsspruch des Verfassungsgerichts der Legislative klar die Erforderlichkeit einer verfassungskonformen Regelung aufgezeigt hat und einer Einflussnahme der Exekutive Einhalt gebieten konnte.

Martin T. Ondrejka

### Ukraine

#### Das Verfassungsgericht in der aktuellen Innenpolitik (Teil 2)

Drei Wochen nach *Juschtschenkos* Auftritt vor der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde e.V.<sup>93</sup> hielt Premierminister *Janukowitsch* auf einer Veranstaltung der Deutschen Gesellschaft für auswärtige Politik e.V. und der Yalta European Strategy einen Vortrag zum Thema „Neue Ansätze in den Beziehungen Ukraine-EU“. Er mahnt hier Stabilität, Demokratie und einen zivilisierten Umgang der sich befehdenden politischen Kräfte im Land an und beschuldigte die Opposition, von europäischen Werten zu reden, sie aber nicht zu vertreten. Zu den bereits damals Ende Februar umgehenden Spekulationen im Hinblick auf vorgezogene Parlamentswahlen meinte er, für diese gebe es keine Rechtsgrundlage. *Janukowitsch* wurde zu seinem Berliner Vortrag vom früheren polnischen Präsidenten *Kwasniewski* und vom Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, *Siwiec*, begleitet. Ausgehend von den Erfahrungen seiner eigenen Amtszeit in Polen plädierte *Kwasniewski* für

eine am französischen und polnischen Beispiel ausgerichtete Kohabitation<sup>94</sup>.

Nach dem Übertritt mehrerer Abgeordneter aus seiner eigenen Bewegung („*Nasha Ukraina*“) zur Koalition und unter massivem Druck oppositioneller Kräfte löste der Präsident mit einer vagen Berufung auf mehrere Artikel der Verfassung das Parlament auf und schrieb vorgezogene Wahlen zur Obersten Rada für den 27. Mai 2007 aus<sup>95</sup>. Das Parlament bezweifelte jedoch die Verfassungsmäßigkeit des Erlasses und rief das Verfassungsgericht an, die Legitimität des Erlasses zu prüfen. Von der internationalen Ratingagentur *Standard & Poor's* wurde daraufhin in Anbetracht des damit erreichten Kulminationspunkts des innenpolitischen Konflikts das Rating der Ukraine am 5. April von „stabil“ auf „negativ“ herabgestuft<sup>96</sup>. Nach Meinung der Agentur mindern die politischen Turbulenzen die ohnehin nur moderaten Reform-Ambitionen. Käme es zu vorgezogenen Wahlen, führe dies voraussichtlich nicht zur Bildung einer an Reformen und Markt orientierten Regierung, und zwar insbesondere dann, wenn Oppositionsführerin *Julija Timoschenko* an die Macht zurückkehre<sup>97</sup>. Die Prognose „negativ“ widerspiegeln die zunehmenden Risiken, die die Ukraine in eine umfassende Verfassungskrise geraten lassen, die Annahme politischer Entscheidungen paralysieren und die wirtschaftlichen Wachstumsperspektiven beträchtlich reduzieren könnten.

Die Verfassungskrise vertiefte sich in dem Maße weiter, wie Absprachen zwi-

<sup>93</sup> Siehe auch „UkraineYES“ – an international network for Ukraine in the European Union, Nr. 5, Februar 2007.

<sup>95</sup> Erlass Nr. 264 vom 2. April 2007, <http://www.president.gov.ua/documents/5961.html>.

<sup>96</sup> <http://www.standardpoors.ru/article.php?pubid=3278&sec=pr>.

<sup>97</sup> Der frühere russische Erste Vizepremier und spätere Berater von Präsident *Juschtschenko*, *Boris Nemzow*, charakterisierte *Julija Timoschenko* verschiedentlich als „Che Guevara im Rock“ und „Populistin“, u.a. *Kommersant* vom 17.08.2006.

<sup>93</sup> *Osteuropa-Recht*, Nr. 1-2/07, S. 120-121.

ischen Präsident und Premier nicht realisiert, der Erlass des Präsidenten zur Auflösung des Parlaments nicht befolgt und alle weiteren Schritte von der Entscheidung des Verfassungsgerichts abhängig gemacht werden, das bisher allerdings keine Entscheidung zur Sache getroffen hat. Zum Stand vom 14. Mai 2007<sup>98</sup> sind beim Verfassungsgericht nach dessen Angaben 73 Anträge, davon allein 58 von Verfassungsorganen – 14 vom Präsidenten, 2 von der Obersten Rada, 4 vom Ministerkabinett und 32 von Abgeordnetengruppen unterschiedlicher Stärke und Zusammensetzung, die entweder die Auslegung einzelner Verfassungsbestimmungen oder eine Normenkontrolle begehren – eingegangen.

Nachdem sich herausgestellt hatte, dass der vom Präsidenten ursprünglich anvisierte Wahltermin (27.5.) nicht eingehalten werden konnte, löste *Juschtschenko* das Parlament erneut auf und verschob den Wahltermin auf den 24. Juni<sup>99</sup>. Der Vorschlag der Regierungskoalition, parallel zum Parlament auch über den Präsidenten abzustimmen, wurde inzwischen offenbar wieder fallengelassen.

Die Anfang Mai nach einem Treffen von *Juschtschenko* und *Janukowitsch* zwecks Kompromissfindung gebildete Arbeitsgruppe, in die alle Konfliktparteien Vertreter entsenden, sollte ursprünglich innerhalb von 24 Stunden eine Paketlösung für alle die Wahlen betreffenden Gesetze ausarbeiten, über die das Parlament am 8. Mai beschließen sollte. Für diesen Tag sollten die Präsidialerlasse suspendiert werden. Ergebnisse wurden bis zum 15. Mai 2007 jedoch nicht erzielt; insbesondere scheiterte die Verständigung auf einen Wahltermin.

Diese Krise hat inzwischen eine internationale Dimension angenommen. Die Re-

gierungskoalition hat um internationale Vermittlung gebeten, schon um zu verhindern, dass ein Szenarium in Gang gesetzt wird, das sich am Panzereinsatz des russischen Präsidenten *Jelzin* zur Auflösung des damals aufmüpfigen russischen Parlaments orientieren könnte. Die aktuelle Entwicklung lässt jedoch eher auf die transatlantische Übereinkunft schließen, sich nicht vermittelnd in die ukrainische Krise einzuschalten und eine friedliche Lösung unter den Ukrainern selbst zu fördern.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat sich am 19. April 2007 in einer Dringlichkeitsdebatte<sup>100</sup> in Anwesenheit von Parlamentssprecher *Moros* mit der Entwicklung in der Ukraine befasst und alle Seiten aufgerufen, die Entscheidung des Verfassungsgerichts zu akzeptieren. Die Versammlung warnte davor, Druck auf die Richter auszuüben. Die politische Führung und das Parlament der Ukraine wurden aufgefordert, die aktuelle Krise ordnungsgemäß, friedlich und verfassungskonform zu lösen, sei es durch rechtmäßig vorgezogene Wahlen auf Grundlage der Entscheidung des Verfassungsgerichts, sei es im Einklang mit einem etwaigen Kompromiss. Vorgezogene Wahlen seien „gängige Praxis“ und könnten als ein wichtiger Bestandteil eines politischen Kompromisses akzeptiert werden. Dies gelte indes nur im Fall eines rechtmäßigen Verfahrens, das einen fairen Wahlkampf und eine freie Entscheidung der Wähler ermögliche. Die Versammlung kritisierte ausdrücklich die „persönlichen Rivalitäten und kurzsichtigen Auseinandersetzungen um persönliche Vorteile aus Positionen und Ämtern“ und wies darauf hin, dass hierdurch der Ruf aller politischen Führungspersonen der Ukraine „geschädigt“ werde. Gefordert wurden weitere Verfassungsreformen, um eine Lösung der aktuellen Krise zu fördern; aufgegeben werden solle insbesondere das „imperative

<sup>98</sup> <http://www.ccu.gov.ua/pls/wccu/p004?lang=0&rej=0&pf6031=148>.

<sup>99</sup> Erlass Nr. 355 vom 26. April 2007, <http://www.president.gov.ua/documents/6068.html>.

<sup>100</sup> [http://www.coe.int/T/D/Kommunikation\\_und\\_politische\\_Forschung/Presse\\_und\\_Online\\_Info/Presseinfos/2007/20070419-244-PV-Ukraine.html](http://www.coe.int/T/D/Kommunikation_und_politische_Forschung/Presse_und_Online_Info/Presseinfos/2007/20070419-244-PV-Ukraine.html).

Mandat“. PACE-Präsident *René van der Linden* kündigte an, auf Einladung von *Moros* am 21. und 22. Mai zu Gesprächen in die Ukraine zu reisen.

Wolfgang Göckeritz

---

## Ungarn

---

### Verfassungsgericht: Rechtseinheitlichkeitsentscheidungen

Im Dezember 2006 hatte sich das Verfassungsgericht erneut mit der Möglichkeit der verfassungsgerichtlichen Überprüfung von Rechtseinheitlichkeitsentscheidungen zu befassen. Rechtseinheitlichkeitsentscheidungen sind abstrakte, außerhalb eines konkreten Rechtsstreits erlassene Auslegungsbeschlüsse des Obersten Gerichts zu Rechtsfragen, in denen sich die untergerichtliche Rechtspraxis auseinander entwickelt. Sie haben ihre verfassungsrechtliche Grundlage in § 47 Abs. 2 Verf. und sind für Gerichte verbindlich.

Nachdem das Verfassungsgericht die verfassungsgerichtliche Justizierbarkeit von Rechtseinheitlichkeitsentscheidungen erstmals 2005 für die Verfahrensart der nachträglichen Normenkontrolle bejaht hatte<sup>101</sup>, stellte sich in der Entscheidung 70/2006. (XII. 13.) AB<sup>102</sup> die Frage, ob das Verfassungsgericht auch im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde eine Rechtseinheitlichkeitsentscheidung überprüfen darf. Da das Verfassungsgerichtsgesetz die Verfassungsbeschwerde als Rechtssatzbeschwerde (unechte Verfassungsbeschwerde) ausgestaltet, greifen dieselben Argumente wie bei der Zulässigkeit der Überprüfung im Normenkontrollverfahren: Das Verfassungsgericht ist gemäß § 32/A Abs. 1 Verf. für die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen zuständig, und zwar unabhängig von der konkre-

ten Verfahrensart. Da die Rechtseinheitlichkeitsentscheidung, wie 2005 bereits entschieden, eine Rechtsnorm ist, spricht nichts gegen ihre verfassungsgerichtliche Überprüfung im Verfassungsbeschwerdeverfahren.

In der Sache erklärte das Verfassungsgericht die Rechtseinheitlichkeitsentscheidung in bürgerlichen Sachen 4/2003. PJE<sup>103</sup>, die die Versäumnis von Ausschlussfristen bei der Klageeinreichung als materiell-rechtliche und nicht als verfahrensrechtliche Regelung interpretiert, sowie die zugrunde liegenden Vorschriften der ZPO für verfassungskonform. Methodisch beachtenswert ist das Bemühen des Verfassungsgerichts, sich einer Aussage darüber zu enthalten, ob die Rechtseinheitlichkeitsentscheidung die ZPO zutreffend auslegt, denn dies ist Sache der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Das Verfassungsgericht überprüfte vielmehr die durch die Rechtseinheitlichkeitsentscheidung geschaffene Rechtslage – d.h. die für den Forderungsinhaber ungünstige, weil strenge Auslegung der Fristvorschriften – daraufhin, ob sie gegen Verfassungsvorschriften, insbesondere die Rechtsweggarantie in § 57 Abs. 1, 5 Verf. verstößt. Das verneinte das Gericht, denn innerhalb der Klagefristen ist der Rechtsweg eröffnet, und die zeitliche Beschränkung des Rechtswegs durch Fristen ist eine verhältnismäßige Beschränkung des Zugangs zu den Gerichten.

### Arbeitsbedingungen im Gesundheitswesen

Die Arbeitsbedingungen im Gesundheitswesen hielt das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung 72/2006. (XII. 15.) AB<sup>104</sup> für im Wesentlichen verfassungskonform. Streitgegenstand waren insbesondere die Ruhe- und Freizeitregelungen in der Regierungsverordnung 233/2000. (XII. 23.) Korm. über die Durchführung des Gesetzes 1992:XXXIII über die Rechts-

<sup>101</sup> Verfassungsgerichtsurteil 42/2005. (XI. 14.) AB, dazu Chronik der Rechtsentwicklung OER 2006, 129-130.

<sup>102</sup> MK 2006, Nr. 153, vom 13.12.2006.

<sup>103</sup> MK 2003, Nr. 151, vom 21.12.2003.

<sup>104</sup> MK 2006, Nr. 155, vom 15.12.2006.

stellung der öffentlichen Angestellten im Gesundheitswesen.

Das Verfassungsgericht erkannte an, dass auch den Beschäftigten im Gesundheitswesen das Grundrecht auf Erholung und Freizeit gemäß § 70/B Abs. 4 Verf. zusteht. Dieses Grundrecht bezieht sich auf das Arbeitsleben, wie seine systematische Stellung in § 70/B Verf. zeigt. Gegen das Grundrecht der Beschäftigten bringt das Verfassungsgericht aber das Grundrecht auf ein höchstmögliches Maß an Gesundheit in § 70/D Abs. 1 Verf. in Stellung, das einen Anspruch auf kontinuierliche medizinische Versorgung vermittelt. Für die Verwirklichung dieses Anspruchs trifft den Staat gemäß § 70/D Abs. 2 Verf. eine gesteigerte Schutzpflicht im Sinne einer Daseinsvorsorge. In Erfüllung dieser Schutzpflicht kann der Staat die Arbeitsbedingungen im Gesundheitswesen abweichend von anderen Sektoren regeln. Hierin liegt kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot in § 70/A Verf., und auch das Grundrecht der Beschäftigten im Gesundheitswesen auf Ruhe und Freizeit muss sich eine verhältnismäßige Beschränkung durch das Grundrecht der Kranken auf ununterbrochene medizinische Versorgung – und durch ein gleich gelagertes objektiv-rechtliches öffentliches Interesse an einer funktionierenden Krankenversorgung – gefallen lassen.

Wegen des Vorbehalts des Gesetzes für Grundrechtsregelungen in § 8 Abs. 2 Verf. mahnt das Verfassungsgericht an, dass das Gesetz und nicht eine Verordnung die passende Regelungsebene ist. Es erkennt allerdings auch an, dass im Arbeitsrecht nicht jede Detailregelung auf Gesetzesebene geregelt werden kann und muss, auch wenn sie als Arbeitszeitregelung in einem direkten Zusammenhang mit dem Grundrecht aus § 70/B Abs. 4 Verf. steht.

## Die Ausgewogenheit der Berichterstattung im Rundfunk

Die Ausgewogenheit der Berichterstattung im Rundfunk war Gegenstand des

ersten Verfassungsgerichtsurteils im Jahre 2007. In der Entscheidung 1/2007. (I. 18.) AB<sup>105</sup> entschied das Gericht über die Verfassungskonformität der Überwachung der Ausgewogenheit der Berichterstattung durch einen Beschwerdeausschuss auf der Grundlage des Gesetzes 1996:I über das Radio- und Fernsehwesen<sup>106</sup>. Als Vorfrage prüfte das Gericht zunächst, ob die gesetzliche Verpflichtung der Rundfunkanbieter zur ausgewogenen Berichterstattung heute noch – angesichts eines äußeren Pluralismus bei den Anbietern von Radio- und Fernsehprogrammen – akzeptabel ist. Immerhin bewirkt diese Verpflichtung eine Beschränkung des Rechts des Rundfunkbetreibers auf freie Meinungsäußerung und freie redaktionelle Gestaltung seiner Rundfunksendungen (§ 61 Abs. 1, 2 ung. Verf.). Die im Gesetzgebungsverfahren und der Verfassungsrechtsprechung Mitte der 1990er Jahre zugrunde gelegte Rechtfertigung, dass – im Gegensatz zur Presse – die Knappheit von Sendefrequenzen einen äußeren Pluralismus verhindere und daher einen inneren Pluralismus von Rundfunkanbietern erfordere, sah das Verfassungsgericht als durch die technische Entwicklung weit gehend, aber nicht völlig überholt an. Eine Rechtfertigung des gesetzlichen Ausgewogenheitserfordernisses fand das Gericht heute v.a. in der Aufrechterhaltung eines Meinungspluralismus, der seine verfassungsrechtliche Verankerung in der Verhinderung von Berichterstattungsmonopolen gemäß § 61 Abs. 4 Verf. findet.

Inhaltlich verbiete die Meinungs- und Rundfunkfreiheit allerdings eine allzu schematische Anwendung der Ausgewogenheit. So werde bei der Beurteilung von

<sup>105</sup> MK 2007, Nr. 5, vom 18.1.2007.

<sup>106</sup> Näher zu diesem Gesetz Küpper, Herbert: Die Sicherung der Rundfunkfreiheit im ungarischen Medienrecht, in: Hofmann, Mahulena / Küpper, Herbert (Hrsg.) Kontinuität und Neubeginn. Staat und Recht in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Festschrift für Georg Brunner aus Anlass seines 65. Geburtstags, Baden-Baden 2001, S. 451-470.

Sendereihen die redaktionelle Freiheit des Rundfunkbetreibers zu sehr eingeengt, wenn jede einzelne Sendung bis ins letzte ausgewogen sein muss; bei Sendereihen müsste vielmehr die Gesamtheit der Programmnummern der Ausgewogenheitsprüfung zugrunde gelegt werden. Einzelsen-dungen hingegen müssten in sich ein Mini-mum an Ausgewogenheit aufweisen. Es kommt daher wesentlich auf die Umstände des Einzelfalls an, was bei der Rechts-anwendung von Verfassungs wegen zu berücksichtigen ist.

Für verfassungswidrig erklärte das Verfassungsgericht die gesetzliche Ermächtigung an den Beschwerdeausschuss, in sei-ner Verfahrensordnung Regeln über die Behandlung gesetzlich nicht genauer spe-zifizierter Beschwerden zu treffen. Da die-ße Regeln wegen ihres Bezugs zur Mei-nungs- und Rundfunkfreiheit von gestei-gerter Grundrechtsrelevanz sind, müssen sie gemäß § 8 Abs. 2 Verf. durch Gesetz festgelegt werden; eine gesetzliche Er-mächtigung zur Regelung in einem inter-nen Akt, der mangels Außenwirkung noch nicht einmal Rechtsnormqualität besitzt, reicht nicht aus und bewirkt eine unver-hältnismäßige Einschränkung der berühr-ten Grundrechte.

#### **Antragsbefugnis im völkerrechtlichen Normenkontrollverfahren**

In „eigener Sache“ entschied das Verfassungsgericht in dem Beschluss 823/B/2003<sup>107</sup> über die Antragsbefugnis im völkerrechtlichen Normenkontrollverfah-ren (Überprüfung der Übereinstimmung eines Gesetzes mit einem völkerrechtli-chen Vertrag). Gemäß § 21 Abs. 3 VerfGG können nur einige Verfassungsorgane ein solches Verfahren beantragen, worin der Antragsteller eine Verletzung von § 32/A Abs. 3 Verf. sah, wonach in den gesetzlich bestimmten Fällen jedermann ein Verfassungsgerichtsverfahren einleiten kann. Dieser Verfassungsgarantie genügt nach

Ansicht des Verfassungsgerichts die Öff-nung der nachträglichen Normenkontrolle für jedermann (Popularklage). Bei weite-ren Verfahrensarten kann der Gesetzgeber ohne Verletzung von § 32/A Abs. 3 Verf. Beschränkungen der zulässigen Antrag-steller vornehmen.

#### **Oberstes Gericht: Bestrafung aus dem Grundtatbestand nach Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines qualifizie-renden Tatbestandsmerkmals**

Das Oberste Gericht hatte in dem Urteil BH 2007, Nr. 75, über die Auswirkung eines Verfassungsgerichtsurteils zu befin-den, welches ein qualifizierendes Tatbe-standsmerkmal eines Straftatbestandes für verfassungswidrig erklärt hatte. Nach Ansicht des Obersten Gerichts lässt ein derartiges Urteil die Möglichkeit der Be-strafung aus dem Grundtatbestand un-berührt. In der Sache ging es um sexuelle Gewalt zwischen Männern im Gefängnis. 2002 hatte das Verfassungsgericht den bis dahin einschlägigen qualifizierten Tatbe-stand der „widernatürlichen Unzucht mit Gewalt“ (§ 200 StGB) als verfassungswi-drig aufgehoben<sup>108</sup>, weil der höhere Strafrahmen bei sexueller Gewalt zwischen Personen desselben Geschlechts als zwi-schen Personen verschiedenen Geschlechts gegen den Gleichheitsgrundsatz in § 70/A Verf. verstößt. Das Oberste Gericht urteilte nunmehr – hierin den beiden Vorinstanzen folgend –, dass mit der Aufhebung des § 200 StGB die Strafbarkeit sexueller Ge-walt zwischen Personen desselben Ge-schlechts nicht weggefallen sei, sondern sich seit 2002 nach dem Grundtatbestand der „Gewalt gegen das Schamgefühl“ (§ 198 StGB) richte.

*Herbert Küpper*

<sup>107</sup> Als Beschluss wird die Entscheidung nicht im MK veröffentlicht.

<sup>108</sup> Verfassungsgerichtsurteil 37/2002. (IX. 4.) AB.